Ueber Theorien der Gesandtenexterritorialität.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Maximilian Fleischmann

aus Solln b. München

Doktor der Philosophie und Rechtspraktikant am k. Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

Approbiert am 11. Mai 1908.

LMU BAT. BIBL.

München.

Buchdruckerei B. Heller.

1909.

57

Referent: Univ.-Professor Dr. Allfeld.

Herrn Joseph Fleischmann,

k. b. Oberst und Regimentskommandeur a. D.,
Ritter hoher Orden

und seiner Gattin Stephanie

in aufrichtiger Verehrung gewidmet

von ihrem Grossneffen!

Inhalt:

Seite

Einleitung . . . . . 9—14
I. Die rechtliche Natur der Fiktion . . . . . 15—18
II. Der Begriff der Gesandten . . . . . 18—21
III. Umfang der Gesandtenexterritorialität . . . 21—25
IV. Geschichte der Exterritorialität . . . . . 25—41
V. Moderne Exterritorialitäts-Theorien . . . . 41—56
A) Anhänger der Exterritorialität . . . 41—50
a) Auslandstheorien:
Gottschalk, Riquelme, Calvo, Travers Twiss etc. 43—45
b) Inlandstheorien:
Bulmerincqu, Seydel, v. Heyking, Geffcken, Schlesinger, Gareis etc. . . . . 45—48
c) Repräsentanztheorien:
Bynkershoek, Foelix, Klüber, Phillimore, v. Liszt etc. . . . . 48—50
B) Gegner der Exterritorialität. . . . . 50—56
a) Souverainitätstheorien:
Wolff, Coccejus, S. Antonio de Vera etc. . . 51—52
b) Sozialtheorien:
Laurent, Fiore, Röder, Ortolan u. A. . . . 52—54
c) Utilitätstheorien:
Pinheiro-Ferreira, Pietri u. A. . . . . 54—56
Schluss . . . . . 56—66
Literatur . . . . . 67—71

Vorwort.

Bevor ich diese Schrift der Öffentlichkeit übergebe, drängt es mich, allen denen, die bei der Sammlung des sehr umfangreichen Materials durch ihre Winke mir wertvolle Hilfe geleistet, meinen wärmsten Dank auszusprechen.

Vor allem möchte ich dankbarst des Wohlwollens des Herrn Professor Dr. Allfeld und der Juristenfakultät der Universität Erlangen gedenken. Sodann aber auch der mühevollen Arbeit, die mein lieber Freund und Kollege Bernhard mit der Korrektur der Druckbogen auf sich nahm.

Dank endlich allen denen (vor allem meinem grossen Lehrer von Liszt-Berlin und seinem hervorragenden Mitarbeiter im crimin. Seminar Dr. Ernst Feder), die in früheren Jahren durch Rat und Vorbild mich gefördert, dass die Liebe zu Wissenschaft und Arbeit nicht in mir erlosch! —

München, 1. Oktober 1908.

Der Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549828_0102

Einleitung.

Es ist wohl eine der am freudigsten zu begrüssenden Begleiterscheinungen der fortschreitenden Kultur, dass sie den Gedanken des Zusammenschlusses aller Völker zum Zweck der Verfolgung ihrer gemeinsamen Interessen, kurz gesagt, die Solidaritätsidee des ganzen Menschengeschlechts immer mehr zur Verwirklichung bringt.

Denn wenn auch der Beginn des neuen Jahrhunderts das blutige Ringen und Sterben des Burenvolkes sah, der Boxeraufstand in China die Mächte unter die Waffen rief, der Donner der Geschütze vor Port Arthur kaum erst verstummte und die Konferenz von Algeciras den politischen Horizont trübte — trotz all dieser Wirren und Kämpfe mit Feder und Schwert hat das Völkerrecht in unseren Tagen einen geradezu überraschenden Aufschwung genommen.

Erst kürzlich erlebte die vielgeschmähte und verspottete Haager Friedenskonferenz vom Jahre 1899 ihre Wiederholung, und während der Kampf zwischen Russland und Japan um die Hegemonie in Ostasien tobte, „hat das Bedürfnis der Völker nach friedlicher Regelung der Staatsstreitigkeiten Erfolge davon getragen, an die von den Delegierten auf der Haager Konferenz des Jahres 1899 wohl nur wenige gedacht

haben dürften. Ein Netz von Schiedsverträgen, an denen sogar das Deutsche Reich sich beteiligt, umspannt die Kulturstaaten.“ [1])

Aber nicht bloss Kriege wurden vermieden, wie z. B. die friedliche Regelung des aufregenden Zwischenfalles von Hull beweist, nicht bloss negative Wirkungen hat das moderne Völkerrecht hervorgebracht; jenes oben besprochene Solidaritätsgefühl der Menschheit zeitigte vielmehr auch positive Erfolge.

So hat die Kodifikation des internationalen Privatrechts trotz aller technischen Schwierigkeiten gewaltige Fortschritte gemacht und wies der Arbeitsvertrag vom 15. April 1904 zwischen Frankreich und Italien zum ersten Male der Arbeiterschutzgesetzgebung durch internationale Vereinbarung den Weg.

So sehen wir denn reges Leben sich entfalten auf allen Gebieten des Völkerrechts. Und ein Blick auf die Tätigkeit der privaten internationalen Verbände zur Lösung der die ganze Staatengemeinschaft berührenden Probleme (man denke an die internationale kriminalistische Vereinigung, an die „Mutterschutzbewegung“) zeigt, dass die fortschreitende Entwicklung noch manche köstliche Frucht zur Reife bringen wird auf dem Einheitsgange der Menschheit.

Waren die oben genannten Momente Ereignisse, welche die ganze Welt als Tagesfragen monatelang in Atem hielten, so hat aber auch das mehr theoretische Völkerrecht, das gerade in diesem Punkt sich sehr stark dem Praktischen nähert, bedeutsame Weiterbildung erfahren.

---

[1]) Von Liszt Völkerrecht, Aufl. IV, S. 4.

Denn die Wissenschaft beeinflusst nicht nur das praktische Leben, sondern auch das praktische Leben wirkt auf die Wissenschaft. Es ist ja ihre erhabene Aufgabe, stets das Ganze im Auge zu behalten und aus der Erkenntnis der Tatsachen die Gesetze ihres Werdens blosszulegen.

Die Veränderungen, die der Fortschritt der Zeiten an allen Dingen bewirkt, führen auch allmählich einen Wechsel der Gesichtspunkte herbei, nach denen die Wissenschaft die Dinge beurteilt — so wird sie zum Spiegel der Kultur.

Diese Veränderungen ergeben naturgemäss eine beständige Fluktuation in der jeweiligen Gestaltung der Theorien einer Disziplin. So auch hier.

Hat schon die Ansicht über das Wesen und den Begriff des Völkerrechts sich in den verschiedenen Phasen seiner Entwicklung völlig umgestaltet, ist er auch in fortwährender Umbildung begriffen — so ist dies nicht minder der Fall mit der Begründung und der Theorie des Wesens eines anderen höchst wichtigen juristischen Begriffs, nämlich: der Exterritorialität der Gesandten.

Von ihrem Begriff und Wesen wird später zu handeln sein. Einstweilen sei nur so viel gesagt, dass in der heutigen Völkerrechtswissenschaft eine Kontroverse darüber entstand, ob eine Exterritorialität überhaupt existiere, ob sie nicht bloss ein metaphorischer Ausdruck wäre. Ja manche gehen sogar so weit, die Abschaffung des Namens Exterritorialität zu fordern, da dem Klang des Wortes in der Wirklichkeit ein Nichts entspräche.

Die bedeutendsten Gelehrten haben in den Streit eingegriffen, die verschiedenartigsten Gründe historischer und rechtlicher Natur werden auf beiden Seiten ins Treffen geführt.

Im folgenden will ich versuchen, einen festen Standpunkt in dem unruhigen Gewoge der Meinungen zu finden.

Der Moment erscheint heute günstig, denn eben ist der grosse Kampf der sozialen Gegensätze zu einem gewissen Stillstand gelangt. Nicht so sehr äusserlich; der Parteienstreit, jene Popularisierung der Motive grosser Denker, geht weiter nach wie vor; aber — und dies ist entscheidend — die grossen Grundlinien ihres Ideenganges sind dieselben geblieben. Die leitenden Grundkräfte von Sozialismus und Liberalismus beherrschen noch immer die Situation, mag Christus oder Kant sie modifizieren.

Es ist klar, dass diese Gegensätze, die einem Zeitalter sein Gepräge aufdrückten, auch auf die Wissenschaft ihre Reflexwirkungen üben mussten. Legten sie deshalb den Massstab der oft vernichtenden Kritik zuerst an die staatsrechtlichen Begriffe, so musste sie auch über kurz oder lang Eingang finden in die einzelnen Probleme des Völkerrechts. Bedenkt man dazu noch, wie sehr jeder derartige Kampf der Geister die ganze Situation erschüttert (vielleicht auch in materieller Hinsicht [Sozialdemokratie, Arbeiterkoalitionen usw.]) — vielleicht ist dies der beste Beweis für Kants Lehre von der Superiorität des Geistes über die Materie — so wird man begreifen, dass bisher, wo die Feuerbrände der Ideen eines Lasalle und Marx die Gemüter entzündet, der Boden für eine derartige

Untersuchung wenig geeignet war, und dies um so weniger, je neuer jene Ideen wirkten, je mehr sie ringen mussten, um die Mauer zu durchbrechen, die sie von der Wirklichkeit trennte.

Heute ist in diese Mauer Bresche gelegt. Man hat sich an das Neue gewöhnt. Die Wissenschaft hat ihr Urteil gesprochen, der Vollzug braucht nicht ihre Sorge zu sein.

Die Gesichtspunkte zur Gewinnung der grossen Prinzipien sind wieder sicher geworden. Ruhig darf man sich an den Versuch heranwagen, mit ihrer Hilfe auch in anscheinend minder wichtigen Fragen zu grösseren Fortschritten zu gelangen.

Und die Frage nach der Bedeutung und Begründung der Exterritorialität ist keineswegs so nebensächlich für die Praxis, wie man vielleicht zunächst glauben möchte. Denn aus ihr wird ein grosses Stück der Gesandtenrechte abgeleitet. Und hinter jedem Gesandten steht die gesamte Autorität seines Staates. Der Schimpf, der ihm angetan wird, trifft nicht allein seine Person, sondern vielmehr die Tausende und Millionen des Volkes, dessen Regierung ihn entsandte. Bei fast keinem Punkt des Völkerrechts ruht das Schwert loser in der Scheide, als bei ihm; und wenn wir den normenstützenden Zwang als Substrat des Rechts bezeichnen, dann dokumentiert kaum ein Gebiet die Rechtsnatur des Völkerrechts mehr, als das der Exterritorialität.

Doch bevor wir auf sie näher einzugehen vermögen, haben wir kurz das Wesen der Fiktion darzulegen, da man bisher die Exterritorialität als eine solche auffasste und in ihrer Beseitigung oder An-

nahme die Lösung des ganzen Problems mehr oder minder gipfelt.

Hernach ist der Begriff des Gesandten auseinanderzusetzen, soweit er hier in Frage kommt.

Die anschliessende kurze Darstellung der Entwicklung des Exterritorialitätsgedankens und die Darlegung der Natur der Exterritorialität soll bereits Fingerzeige bilden für den folgenden Lösungsversuch des hier behandelten Problems.

I. Die rechtliche Natur der Fiktion.

Bei der grossen Bedeutung, die dem Begriff der Fiktion in unserer Abhandlung zukommt, erscheint es nötig, über die Rechtsnatur derselben uns Klarheit zu verschaffen.

Stets hat es im Rechtsleben Momente gegeben, in denen die Logik der Tatsachen in scharfem Gegensatz zu den Wirkungen der jeweils hiefür geltenden Gesetze trat.

Wenn z. B. ein römischer Bürger in feindliche Gefangenschaft geriet und darin starb, war sein Vermögen herrenloses Gut, das dem Staate zufiel. Dies war die Rechtslage, wie sie durch die Tatsachen bedingt wurde.

Nun konnte aber unmöglich ein Staat, der soviel auf Vaterlandsliebe und Opfersinn seiner Bürger hielt, wie Rom, in derart schmähliche Lage einen Mann kommen lassen wollen, der sich vielleicht die grössten Verdienste um das Gemeinwohl erworben hatte. Der Ruin der Familie, der Verlust seiner Ehre wäre für solche Tapferkeit doch wahrlich ein schlechter Lohn gewesen.

Um diese Ungerechtigkeit zu vermeiden, die nur die eine Tatsache der momentanen Unfreiheit herbeiführte, sagten die römischen Juristen: „Wir wollen diesen einen Fall so beurteilen, als ob der Mann

noch ein Freier wäre, das Moment der Gefangenschaft als nicht bestehend zu behandeln."

Dieses Vorgehen machte Schule. Die Fiktion verschwand nicht mehr aus den Büchern des Rechts. Auch das neue bürgerliche Gesetzbuch konnte sie nicht entbehren.

Trotzdem haben gewichtige Stimmen sich gegen sie erklärt. Um von den Zivilisten nur einen zu nennen: der berühmte Brinz hat geschrieben[1]): „Etwas, das wirklich nicht ist, als wirklich anzunehmen, macht der menschlichen Vernunft gerade keine Ehre."

Aber trotzdem wird man die Notwendigkeit von Fiktionen nicht bedingungslos leugnen können. Das obige Beispiel zeigt dies ja in sehr deutlicher Weise, und wenn man sagen will, die Annahme der Existenz von Nichtbestehendem mache der Vernunft keine Ehre, so mag dagegen gefragt werden: ob es mehr Ehre für sie hiesse, wenn sie über dem toten Buchstaben des Gesetzes jede berechtigte Forderung des Lebens vergässe?

Nicht eine leere Annahme soll und darf sie sein, sondern sie ist vielmehr eine Anweisung des Staates an die Beteiligten, eine Rechtsfolge als in gewissem Grade vorhanden oder nicht vorhanden anzunehmen.[2])

Dieser Befehl ist im einzelnen Staate wohl möglich. Denn Rechtsfolgen sind vom Staate geschaffene Gebilde, an denen er nach Belieben drehen und formen kann.

---

[1]) Brinz Lehre der Kompensation S. 9.

[2]) Man vergleiche hier die scharfsinnigen Ausführungen in Feders: „Die rechtliche Natur der Aufrechnung." Krit. Viertelj. S. 4 74/75 Bd. 54.

Etwas anders aber liegen die Dinge im Völkerrecht. Hier haben wir keine oberste Zentralgewalt, kein so tief die einzelnen Glieder der Staatsgemeinschaft berührendes Recht. Hier kann niemand einfach dekretieren, dass dieser oder jener Rechtszustand so oder anders zu betrachten sei.

Sind also die heftigen Angriffe, die Ortolan und viele andere Lehrer des Völkerrechts gegen die Fiction erhoben, ohne weiteres begründet? Nein. Denn wir müssen da stets im Auge behalten, dass ja eigentlich das Völkerrecht eine derartig vom übrigen Recht scharf abgesonderte Stellung einnimmt, dass alle Institute des Letzteren, die mit denen des Zivilrechts gleichen Namen tragen, eben diesen doch nur vergleichsweise erhielten. Denn wir können doch unmöglich Abkommen zwischen zwei Staaten, über den Kauf und Verkauf eines Stück Landes für identisch erklären mit dem Kaufvertrag zweier Privaten. Während hier die Grundsätze von Treue und Glauben gelten, gilt dort lediglich die Staatsraison, während wir hier zwei vollkommen gebundene Willensrichtungen haben, liegt jedem völkerrechtlichen Vertrag eine Art Mentalreservation zugrunde, für deren Giltigkeit im Grunde das gute Gewissen der jeweiligen Staatslenker gilt, das ihnen befiehlt, jeden Vorteil für ihr Land aufs beste auszunützen, auch wenn tausend Papiere entgegenstehen. —

Und unter diesem Gesichtswinkel lässt sich auch die Fiction als völkerrechtliches Gebilde wohl halten. Freilich dürfen wir sie nicht als einen Befehl einer höheren Obergewalt ansehen, sondern wir müssen die Parallele in der Richtung des Vertrags ziehen,

und die Fiction des Völkerrechts als eine durch die Notwendigkeit gebotene Ausnahme von völkerrechtlichen Rechtszuständen betrachten, der mutatis mutandis die gleichen Wirkungen zukommen wie der Fiction des Staatenrechts.

Von beiden gilt jedoch, dass sie nicht als leitende Prinzipien aufgefasst werden dürfen, sondern nur als metaphorischer Ausdruck, als Bilder, nach denen man niemals die Dinge zu formen, sondern die man vielmehr nach ihnen zu betrachten hat.

□□□

II. Begriff der Gesandten.

Jeder Staat bedarf besonderer Organe zum Betrieb von Geschäften seiner auswärtigen Angelegenheiten. Man nennt dieselben Diplomaten[1]) und zu diesen gehören auch die im Inland arbeitenden Organe der Aussenpolitik.

Als Diplomaten im engeren Sinne sind aber nur die Gesandten oder diejenigen anzusehen, welche auswärts mit der Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten des Absenderstaates betraut, welche Angehörige einer auswärtigen Mission sind.

In erster Linie versteht man heute unter Gesandten (envoyé) solche, welche über wirkliche Staatsgeschäfte zu verhandeln haben; aber es gibt

[1]) Hübler, Magistraturen S. 2; Gareis, Institutionen des Völkerrechts S. 9 bis S. 99; Liszt, Völkerrecht S. 120; v. Martitz, Internationale Rechtshilfe 1888, I. 400 ff.; v. Holtzendorff, Prinzip der Politik, Berlin 1869; Heilborn i. Holtzendorff S. 1031; Mirus S. 77 I.

auch Gesandte zu anderen Zwecken, wie zu Zeremonial-Geschäften usw. Naturgemäss geniessen diese dieselben Reche, wie die Gesandten, welche in rein politischer Mission entsendet werden.

Auch sind die Gesandten aller Staaten grundsätzlich einander gleich. Dies resultiert schon aus dem völkerrechtlichen Grundsatz der wechselseitigen Anerkennung der Souveränität aller Staaten.

Unterschiede können sich nur ergeben in Hinsicht auf Beglaubigung, Zeremoniell und Repräsentanz. Darnach kennt das auf dem Wiener Kongress festgelegte Rang-Reglement vom 19. März 1815 (Annex XVII à l'acte de Congress du Vienne) drei, das Protokoll des Aachener Kongresses vom 21. November 1818 vier Gesandtschaftsklassen.

Die erste Klasse wird gebildet von den Botschaftern (ambassadeurs [von ambactus gleich Bote]). Zu ihnen gehören auch die päpstlichen Gesandten. Dies sind die Legaten, welche die Kurie zur Erledigung eines einzelnen Geschäftes in Spezialmissionen entsendet, und ausserdem gehören dazu die Nuntien, welche im Gegensatz zu jenen mit der ständigen Besorgung aller in loco auftauchenden Geschäfte betraut sind.

Die Botschafter haben zum Unterschied von den andern Gesandten Repräsentativ-Charakter d. h. sie vertreten die Person ihres Staatshauptes.

Daraus resultieren für sie eine Reihe von Rechten, die man in Hof- und Staats-Zeremonial- und in allgemeine Zeremonial-Rechte teilt.[1]) Zu den ersteren

[1]) I. Klüber, europ. Völkerr. I. S. 13, 272, 275 und de Martens precis du droit des gens moderne etc. 1831, II. pi 35—37.

gehören unter anderen das Recht auf feierliche Antrittsaudienz bei dem Oberhaupt des Empfangsstaates, sowie bei dessen Gemahlin, sodann das Bedeckungsrecht, d. h. das Recht das Haupt zu bedecken bei der ersten Audienz, sodann auch das Recht jederzeit eine Privat-Audienz beim Oberhaupt des Empfangsstaates zu verlangen. Letzteres ist indes mehr von Bedeutung in absolut regierten Staaten, da in konstitutionellen Staaten das Staatshaupt ohne ministerielle Mitwirkung keine bindende Verpflichtung eingehen kann.

Die zweite Klasse besteht aus den Gesandten im engeren Sinn. Zu ihnen sind zu rechnen:

1. Die bevollmächtigten Minister (ministres plenipotentiaires).
2. Die ordentlichen Gesandten (envoyés ordinairs).
3. Internuntien (internonces).

Auch diese Gesandten-Kategorien sind wie die der Botschafter beim Oberhaupt des Empfangsstaates beglaubigt (nicht beim auswärtigen Amt).

Aber sie vertreten nur ihre Staatsregierung, und nicht die Person des Monarchen, darum fehlt ihnen ein Teil der Rechte des Botschafters.

Eine andere Kategorie stellen die Ministerresidenten dar. Diese rangierten im Wiener Reglement auf gleicher Stufe mit den Diplomaten der heutigen IV. Klasse. Seit dem Aachener Protokoll bilden sie nur mehr eine besondere Klasse (Classe intermediaire), vorausgesetzt, dass sie beim Oberhaupt des Empfangsstaates beglaubigt sind. Dies ist heute gewöhnlich der Fall.

An [1]) diese reiht sich als nächste, „vierte Klasse“ die der ständigen Geschäftsträger. Sie sind zum Unterschied von den drei Mitgliedern der ersten Klassen nur beim auswärtigen Amt des Empfangsstaates beglaubigt. Zu ihnen werden noch die

1. einfachen Residenten und
2. die Konsuln

gerechnet, soweit letztere — wie z. B. im Orient — überhaupt eine politische Mission haben.

Die diesen vier Klassen angehörigen Gesandten pflegt man charakterisierte Gesandte zu nennen, da sie sich im Besitz besonderer Vorrechte befinden und ihre Stellung dadurch einen vollen diplomatischen Charakter erhält.

Nicht zu diesen Klassen gehören:

1. Die sogenannten „Chargés d'affaires“ und
2. die Gesandten ad interim; dies sind Geschäftsträger, welcher der Botschafter oder Gesandte im Falle seiner Verhinderung ernennt.

Mit dem Betreten des Empfangsstaates erwerben die charakterisierten Gesandten das Recht der Exterritorialität.[2])

□□□

III. Der heutige Umfang der Gesandtenexterritorialität.[3])

Betrachten wir einmal den Umfang der heutigen Gesandtenexterritorialität!

---

[1]) Hübler, Magistraturen S. 18 und Vattel, livre IV chap. V, § 55. Le droit des gens, Lyon 1802.

[2]) Ullmann, S. 169 (1908).

[3]) Ullmann S. 102; Rivier S. 264; Gottschalk; Neffter, Geffcken § 203 ff.; Gareis S. 105; Calvo § 1480; v. Bart, Internationales Privatrecht S. 509 ff.

Dieselbe umfasst eine Reihe von Rechten:

Das Wichtigste derselben ist wohl die absolute Integrität der Person. Niemand darf den Gesandten auch nur im mindesten verletzen. Notwehr und Notstand bilden auch bei Delikten gegen Gesandte einen Strafausschliessungsgrund — aber wo ein solcher fehlt, ist es völkerrechtlich statuierte Pflicht des Empfangsstaates, die Person des Vertreters einer fremden Macht durch Androhung erhöhter Strafen gegen jeden Angriff zu schützen.[1])

Aber nicht bloss den Untertanen gegenüber ist solcher Schutz der Person des Gesandten zu gewähren — dem Staate selbst, der ihn empfing, muss dieser heilig sein! Vor ihm endet dessen Macht. Seine Gesetze haben ihm gegenüber keine Gewalt. Er darf nicht einmal da eingreifen, gegen ihn vorgehen, wo diese es ihm geböten.

Nur zwei Fälle sind von diesem Brauch des Völkerrechts ausgenommen: Notstand und dingliche Klagen, die mit Immobilien des Gesandten im Gebiete des Empfangsstaates zusammenhängen. Für letztere bestimmt § 20 G.V.G., dass sie eine Ausnahme bilden sollen von dem in §§ 18 und 19 G.V.G. statuierten Grundsatz der Exemption der Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reich beglaubigten „Missionen" von der deutschen Gerichtsbarkeit. Danach müssen die Exterritorialen, soweit sie Gesandte sind, auf solche Klagen sich einlassen.

Vor dem Gesandtschaftshotel macht aber unseres Erachten auch diese Bestimmung Halt.

---

[1]) Annuaire XI, p. 396. Lehr.

Denn die Integrität des Gesandten bedingt auch die völlige Freiheit seiner Wohnung und seines Arbeitsortes von jedem behördlichen Eingriff des Empfangsstaates.

Diese ist aber nicht voll und ganz gewährleistet, wenn man ihn z. B. mit der actio negatoria belangt, und ihm vorschreibt, dass er diese oder jene Handlung (B.G.B. 1004 ff.) [1]) unterlasse, weil sie das Eigentum des Nachbars störe usw. Jedoch ist die Möglichkeit eines Verzichts des Gesandten gegeben und wird dieses immer dann anzunehmen sein, sobald sich der diplomatische Vertreter auf die ihm — auf diplomatischem Wege zugestellte — Klage einliess. Ausdrückliche Ermächtigung des Absendestaates ist hiezu nicht nötig.

Aber so sehr der Gesandte auch geschützt, von fast jeglichem Zugriff der Behörden des Empfangsstaates befreit ist — so untersteht er doch voll und ganz den Gesetzen der von ihm vertretenen Macht. Ihnen untersteht er in demselben Mass, in dem er von denen des Empfangsstaates exempt ist. Er hat nicht das Recht, ungestraft zu sündigen, nach Belieben zu schalten — wie einige Gegner der Exterritorialität meinen — sondern er ist genau so gebunden, wie jeder Andere, nur gilt sein Gehorsam einem Gesetz, dessen Geltungsbereich in anderem Lande liegt.

Diese obenerwähnte völlige Exemption des Gesandtschaftshotels hängt aber noch mit einem anderen Brauche des Völkerrechts zusammen oder findet in ihm vielmehr eine Stütze in der Hotelfreiheit desselben, dem jus quarteriorum (Franchise de l'hôtel).

---

[1]) cfr. Gaupp-Stein, I. B. C.P.O. 1901, S. 69!

Niemand darf die Wohnung des Gesandten ohne seinen Willen betreten. Sacrosankt sind seine Archive, unantastbar sämtliche Gegenstände im Bereich der Botschaft. Der Kreis seines Wirkens darf nicht von dritter unbefugter Hand beschränkt werden.

In früherer Zeit ging man vielfach soweit, diese Wohnung, sowie das ganze Viertel, in dem sie lag, als Ausland zu erklären. Begreiflicherweise führte dies nur zur Schaffung von Asylen für allerlei lichtscheues Gesindel. Juristisch war eine derartige Annahme jedoch nicht gerechtfertigt, denn die Verpflichtung des Empfangsstaates endigt, sobald der persönliche Schutz des Gesandten und seines Wirkens hinreichend gewährleistet ist. Und mit dem Prinzip der Exterritorialität konnte nur das vereinbar erscheinen, was das unbedingte persönliche Bedürfnis des Gesandten exempt zu halten gebot. Ein Asyl für Fremde konnte nie in diesen Rahmen fallen.[1])

Ganz anders verhielt es sich mit dem Privileg, keine staatlichen und kommunalen Abgaben (Einkommen- und Vermögenssteuer) zu entrichten. Desgleichen mit der durch Reichsgesetz vom 25. Juni 1868[2]) garantierten Befreiung von Quartier- und Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, sowie der Zollfreiheit laut Beschluss[3]) des Bundesrats vom 6. November 1902.

Ebenso nötig, ebenso in den Rahmen der Exterritorialität passend ist das Privileg des uneingeschränk-

[1]) cfr. Literatur: Ullmann (1898) S. 104; Hartmann (1874) Institutionen S. 107; v. Martens S. 43 ff. II usf.; v. Liszt S. 127.

[2]) Reichsgesetzbl. S. 523 und 52.

[3]) Zentralblatt f. d. Deutsche Reich S. 409.

ten Verkehrs mit dem Absendestaat, das jede Durchsuchung der Gepäckstücke des Kuriers usw. an der Grenze verbietet.[1])

Die Gerichtsbarkeit über die eigenen Staatsangehörigen dagegen kann man (im Gegensatz z. B. zu v. Liszt)[2]) nicht als einen Bestandteil der Exterritorialität ansehen. Diese ist vielmehr ein Recht, das nur durch völkerrechtlichen Vertrag zwischen zwei Staaten zu erwerben ist, aber von Natur aus nicht in den Komplex der Exterritorialität fällt.

Viel eher ist das bei der Kapellenfreiheit der Fall, die ein Stück persönlichen Rechtes berücksichtigt: das Recht auf freie Religionsübung des Gesandten und seiner hausangehörigen Personen.

Damit ist in aller Kürze ein Überblick über den Umfang der Gesandtenexterritorialität gegeben.

Es ist ein scharf in sich begrenzter Kreis von Privilegien, der sehr wohl die Exterritorialität als ein geschlossenes Prinzip auffassen lässt.

Um jedoch zu dem grossen eingangs erwähnten Problem Stellung nehmen zu können, ist eine Betrachtung der Entwicklung und der Theorien, die in neuester Zeit sich damit beschäftigten, unerlässlich.

□□□

IV. Geschichte der Exterritorialität.

a) Älteste Zeit.

Wie der einzelne Mensch nicht völlig auf sich selbst zu stehen vermag, sondern im Interesse seiner

[1]) Gareis, Institutionen des Völkerrechts S. 120.

[2]) v. Liszt S. 129.

Existenz sehr oft genötigt ist, seine Bedürfnisse und Leistungen auszutauschen, ebenso bedarf auch der Staat des Verkehrs.

Gleich jeder anderen Gemeinschaft hat er hiezu besondere Organe nötig, die ihn vertreten: Die Gesandten.

Es ist klar, dass die Geschichte dieses Gesandteninstituts aufs innigste verknüpft ist mit der jeweiligen innerstaatlichen Entwicklung, dass die fortschreitende Konsolidation des Staates, sowie auch die Erstarkung und der Fortschritt der Solidaritätsidee des Menschengeschlechtes auch an diesem Institut nicht spurlos vorübergeht.

Aber ebensowenig wird die Ansicht von der Hand zu weisen sein, dass das Institut der Gesandten, eines der ältesten, wenn nicht das älteste des Völkerrechts darstellt und es darf die Behauptung Calvos,[1]) das Institut der Gesandten wäre so alt wie die Weltgeschichte, zweifellos eine gewisse Richtigkeit für sich beanspruchen. Dies umsomehr, als die ältesten Völker, von deren Dasein wir Kunde erhielten, eine derartige Einrichtung kannten. So finden wir Regeln über eine Sonderstellung in der Behandlung der Gesandten, beobachtet bei den Chinesen und den Persern, schon in dem grauesten Altertum.[2])

Eine gemeinsame Bestimmung ist in allen diesen Vorkommnissen festzustellen. Alle halten den Gesandten für unverletzlich und besonders hoher Achtung wert.[3]) Die Perser sollen sogar bei der Verletzung

[1]) Calvo, le droit international. I. § 426.

[2]) Hölschner Diss. inaug. de jure gentium quale ferit apud gentes orientis p. 19, 20, 31 u. 32.

[3]) Miruss, Europ. Gesandtschaftsrecht §§ 5 u. 6.

ihrer Boten den Kriegsfall für gegeben erachtet haben.

Diese Vorrechte nahmen mit der Zeit sakrale Form an. Wie so oft, wird auch hier die Religion die Brücke, um zu andern sozialen Werten hinüber zu gelangen.

Und [1]) so stand bei den Ägyptern, Indern, Chinesen und Persern der Gesandte unter dem Schutze der Gottheit und war jede Verletzung desselben ein Frevel gegen sie. Bei den Ägyptern wurde die Annahme noch gestützt durch die Tatsache, dass gerade die Priester mit der Ausführung gesandtschaftlicher Funktionen betraut wurden.

Diese sakrale Basis der Gesandtenexterritorialität finden wir auch bei den Griechen,[2]) wenn ihr auch dort wohl als Ausdruck der höheren Kultur der Hellenen eine etwas allgemeinere Idee zugrunde lag. Während nämlich die anderen damaligen Völker grösstenteils jeden Fremdling als Feind betrachteten, den man den Göttern opfern müsse (hostis gleich Feind, Fremder), der Gesandte also dort eine Ausnahmestellung hatte, stand nach griechischer Ansicht jeder Fremdling unter dem Schutze des Zeus.

Dieselbe sakrale Grundlage finden wir bei den alten Germanen. Hier symbolisieren abergläubische Handlungen die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Gesandten.

Ihre Priester eröffnen feierlich mit geweihten Stäben in der Hand die Verhandlungen mit den fremden

---

[1]) Phillimore II § 146.

[2]) Wachsmuth, jus gentium quale optinetur apud Graecos p. 45 ff.

Boten und wie bei den Ägyptern sind sie auch hier mit der politischen Vertretung des Volkes nach aussen hin betraut.

b) Römerzeit.

Die vorzügliche juristische Begabung der Römer, die ja, wie ein berühmter Romanist so treffend bemerkt, noch tausend Jahre nach dem Verfall ihrer äusseren Macht die Welt aufs neue unterwarf, liess auch dem Gesandtenrecht bereits in sehr früher Zeit eine etwas schärfere Normierung zu teil werden. Nicht minder mochten dazu freilich auch beitragen die häufigen Kriege, die sie zu führen hatten. Die zahlreichen Empfänge und Absendungen von Gesandten hatten schon früher dazu geführt, die Leitungen jener Geschäfte einem besonderen Kollegium, den Fecialen, zu übertragen. Naturgemäss galt auch für sie das Gebot der persönlichen Unverletzlichkeit.

Über die Symbole berichtet folgende Stelle:[1])

Sagmina vocantur verbenae, i. e. herbae purae, quia ex loco sancto acrebantur a consule praetoreve, legatis proficiscentibus. Sanctum autem dictum est a sagminibus; sunt autem sagmina quaedum herbae, quas legati populi romani ferre solent, ne quis eos violaret, sicut legati Graecorum ferunt ea, quae vocantur cerycia.

Freilich ist es sehr schwer, den Schleier, der naturgemäss über die Einzelheiten des römischen Gesandtschaftsrechtes gebreitet ist, völlig zu lüften; denn hier bildet schon eine Hauptschwierigkeit der

[1]) Bruns fontes p. 201.

Umstand, dass der Begriff des Legatus der Römer nicht völlig mit dem Gesandten im modernen Sinn übereinstimmt.

Denn bezeichnet dieses Wort bei uns den Abgeordneten einer fremden Macht, so wurde es in Rom auch für eine Reihe von Personen des eigenen Staates, wie die Legaten der Pro-Konsuln und Redner, ebenso aber auch für die Gesandten gebraucht, die den Verkehr zwischen Rom und den Provinzen vermittelten. Aber trotzdem dürfen wir die zerstreuten Bemerkungen in der justinianischen Kodifikation, aus denen eine Sonderstellung der Gesandten und vor allem auch ihre persönliche Unverletzlichkeit deutlich hervorgeht, auch auf die dortigen Gesandten in unserem heutigen Sinne beziehen. Die Stelle lautet: [1])

„Si quis legatum hostium pulsasset, contra ius gentium id commissum esse existimatur; et ideo cum legati apud nos essent gentis alicuius, cum bellum eis indictum sit, responsum est liberos eos manere. Id enim iuri gentium conveniens esse."

Ausserdem stand den Legaten noch eine Reihe von anderen Rechten zu, die zum Teil ganz an die moderne Zeit erinnern, so z. B.[2]) das Recht auf besonders achtungsvollen Empfang, die Tatsache, dass man ihnen einen besonderen Platz unter den Senatoren im Theater anwies, ihnen von Staatswegen eine Wohnung gab usw. Doch interessiert uns hier vor allem die Tatsache, warum dies geschah. Und dafür war eben noch immer eine, wenn auch abgeblasstere sakrale Vorstellung massgebend.

[1]) Cfr. 1,8. § 1. D. de Div. (1,8).

[2]) Cicero de officiis I. c. 13; in Verrem I. c. 33.

Wichtiger als die vorgenannten Rechte, war das jus in domum revocandi. Darnach durfte der Gesandte Zeit seiner Amtsführung für Handlungen, die vor seiner Mission geschehen waren, weder straf- noch zivilrechtlich belangt werden. Während der Gesandtschaft dagegen, wurde jeder Klage vor dem Forum seines Amtssitzes stattgegeben. Ausserdem gewährte ihm das römische Recht eine Befreiung von gewissen Abgaben.

c. Mittelalter.

Das Mittelalter bedeutet einen Fortschritt in der Entwickelung des Exterritorialitätsgedankens, eine Stelle des damals zu ungeheurer Bedeutung gelangten kanonischen Rechts (Canon 9, D 1) zurückzuführen ist.

„Jus gentium est sedium occupatio, aedificatio, munitio, bella, capivitates, servitutes, postliminia, foedera, paces, induciae, legatorum non violandorum religio.“

Demzufolge genoss der Gesandte meist eine persönliche Immunität. Schlimme Nachrichten, die er brachte, boten als solche keinen Grund ihn anzugreifen. Auch gab man den Gesandten Geschenke und zeichnete sie durch verschiedene Ehrungen aus. Der sakrale Gedanke war aber damals bereits erloschen.

Auch das Aufblühen des Humanismus brachte eine Wandlung auf dem Gebiete des religiösen Denkens und einen neuen Fortschritt in der Verweltlichung des Gesandtschaftsrechtes.

d) Nach Einführung der ständigen Gesandtschaften.

Zu all diesen Erscheinungen trat noch weiter als förderndes Moment die Rezeption des römischen Rechts. Seine Lehren vom Fürsten, als der von Gott eingesetzten Obrigkeit, gaben auch für die Behandlung ihrer Vertreter (und dies waren damals die Gesandten in erster Linie) die Norm.

Die in jene Tage fallende Einführung ständiger Gesandtschaften, deren Zeit zunächst äusserst bestritten ist, dürfte für unsere Darstellung nur als Beweis für den Fortschritt des Völkerrechts von Wichtigkeit sein. Diese erwiesen sich später als gute Mittler zur friedlichen Ausgleichung entstehender Differenzen zwischen den Völkern und zur Anbahnung bezw. Förderung freundschaftlicher Beziehungen des Staates. In den Tagen des westphälischen Friedens waren diese Stützen des Friedens fast allenthalben vorhanden.

Wenn auch nur widerwillig, so folgten doch viele Mächte dem Beispiel Italiens und anderer Nationen und dem Zwang der Verhältnisse, als sie dauernde Gesandtschaften zuliessen. Aber zunächst schien es fraglich, ob ihre Existenz auf die Dauer gesichert wäre, denn gross war das Misstrauen, mit dem man dieses Institut und seine Träger damals empfing und behandelte.[1]) Als der beste Beweis hiefür dürften die Anschauungen Philipps v. Com-

[1]) cf. memoires de Commines Paris 1840 f. I 264 f. und Flossau, histoire génerale et raisonnée de la diplomatie française. I 247. Paris 1811.

mines gelten, die für die damalige Zeit als typisch zu betrachten sind, dass Gesandtschaften um so angenehmer wären, je kürzere Zeit sie im Lande weilten. Auch rät er, sie mit Spähern zu umgeben, „qui est chose honnest et seure“ und zugleich nach Erledigung ihres Auftrages zurück zu schicken, um nicht Spione im Haus zu haben. Dagegen solle man mehr Gesandte senden, als empfangen, um Kundschafter zu haben. Und nicht minder bezeichnend ist der Rat Ludwig XI. an seine Gesandten „s'il vous mentez, mentez encore plûs.“ — Aber trotzdem sollte das neue Institut bald gewaltige Fortschritte machen.

Denn in der Zeit, da man noch allenthalben dasselbe mit grösstem Misstrauen behandelte, entstand eine Idee, die als Leitmotiv der Aussenpolitik der Mächte für die nächsten Jahrhunderte auch von nahezu entscheidender Bedeutung werden sollte für die weitere Entwickelung des Gesandtschaftsrechtes; es war die Idee und der daran anschliessende Kampf um das europäische Gleichgewicht.[1])

Dieser Kampf war die erste Regung des in Gestalt des modernen Staates dem Völkerrecht gleichsam geborenen Subjektes. Er ist entsprungen aus dem Grundgesetze des Völkerrechts: dass alle Staaten sich gegenseitig als gleichberechtigt anerkennen müssen. In die Tat umgesetzt, bedeutet dieser Satz das Recht jeden Staates auf Abwehr jeder drohenden Übermacht, entweder durch eigene oder mit fremder Hilfe. Der Utrechter Friede von 1713 erkannte ihn als justum potentiae equilibrium.

[1]) F. Donnadieu, Etude sur la theorie de l'Equilibre 1900.

In dem Wunsche aller Mächte einer gegenseitigen beständigen Kontrolle zur Verhütung aller dieses equilibrium gefährdenden Machinationen, lag ein Hauptmotiv für die Einführung ständiger Gesandten.

Trotz dieser äusseren Fortschritte hat die Exterritorialitätsidee wie das Völkerrecht überhaupt in jener Zeit fast keinerlei Fortschritte erfahren. Wenigstens tritt dies nicht in die Erscheinung. Bildete auch die einzige Lehre von den Gesandten das Thema der Abhandlungen eines Martin Garat, der im XV. Jahrhundert eine Arbeit de legatis principum schrieb, eines Konrad Brunus [1]), der als erster in einem grösseren Werk die Gesandtenrechte behandelte, eines Carl Paschal [2]) 1547—1625, der schon durch seine reiche Erfahrung einiges Interesse verdient, so steckten doch alle diese als Legisten noch tief in den Ideen des römischen Rechts, gaben immer noch die Gedanken der Digesten als Leitmotiv ihrer Ausführungen.

Das Gleiche war bei einem Hotmann [3]), einem Kirchner [4]), einem Antonio de Vera i Kuniga der Fall. Der einzige Albericus Gentilis [5]) (1551—1611) hat das Verdienst sich erworben, besonders das Gesandten- und Kriegsrecht systematisch und in sehr

[1]) Conradus Brunus, opera tria de legationibus libri quinque de ceremonibus libri 6.

Balthasar Ayala de jure et officiis belli (16. Jahrh.) 9. Caput. v. Cobner in Holtzendorff über Kolonialrecht.

[2]) Carol. Paschalii, legatus Rhotomagi 1598.

[3]) Hotmann Jean, Ambassadeur à Paris 1603.

[4]) Kirchner, Legatus eiusque jura. Diss 1604.

[5]) Albert Gentilis und seine Bedeutung für das Völkerrecht. Würzburg 1896.

zweckentsprechender Weise dargestellt zu haben. Freilich konnte auch er sich dem allbeherrschenden römischen Rechte nicht entziehen, wie die in seinen Werken sich zahlreich findenden Zitate beweisen. Weniger zu tadeln dürfte sein, dass er seine Behauptungen mit Stellen aus Dichtern und alten Rednern und Geschichtswerken belegt, denn das Völkerrecht musste hervorgehen aus dem Kulturmilieu, eben weil die Gewalt fehlte, die es mit einem Machtwort hätte schaffen können, und da ist es nicht verwunderlich, wenn gerade seine ersten Erzeugnisse noch die Spuren seiner Abkunft tragen.

Alles in Allem genommen lässt sich sagen, dass diese Epoche für die Wissenschaft und Systematik des Völkerrechts eine recht geringe Ausbeute aufweist und dass uns nur die Einführung ständiger Gesandtschaften, die sich bis heute erhielt, als greifbares Ergebnis der theoretischen Entwickelung entgegentritt.[1])

Aber dies war wichtiger, als es zunächst scheinen möchte, denn eine Fülle neuer Tatsachen auf dem Felde des Gesandschaftsrechts war damit erschlossen. Die Praxis zwang jetzt bald die Theorie.

Und in der Tat hatte diese Epoche damit die Anfänge zu einer Form geschaffen, der entsprechenden Inhalt zu geben, die Aufgabe kommender Geschlechter werden sollte.

Und dies geschah früher, als man erwarten mochte. Denn in demselben Jahre 1625, da Paschal gestorben und die Flamme des 30jährigen Kriegs

[1]) Wheaton, S. 54; Manning, S. 25 und Heffter, § 6.

Deutschlands Wohlstand verzehrte — in diesem Augenblick trat der Niederländer Hugo Grotius (1583—1645) mit einem Werke hervor, das seinen Ruhm sichern sollte für alle Zeit:

„De jure belli ac pacis."

Sein Verfasser, der während seines Aufenthaltes in Frankreich dieses Buch geschrieben — er selbst war von Geburt ein Niederländer — konnte als erster den Ruhm in Anspruch nehmen, dass er sich in geistiger Hinsicht fast völlig von dem herrschenden römischen Recht zu emanzipieren verstanden hat.

Neben [1]) seiner Scheidung zwischen positivem und dem über Zeit und Ort erhabenen Naturrecht, das Gott selbst zugleich mit der Menschen-Natur setzte, ist daran besonders seine Behandlung des Gesandtschaftsrechtes, das ihm als ein Teil des positiven Rechts erscheint, hervorzuheben. In knappen Umrissen entwickelt er die rechtliche Lage der Gesandten. Griechische und römische Schriftsteller kommen dabei zu Wort:

Aber weit entfernt, sich von ihnen beherrschen zu lassen, weiss er, völlig seine eigenen Ansichten zu behaupten.

Bei ihm findet sich nun jener Satz, der zum Ausgangspunkt einer ganzen Reihe von Kontroversen werden sollte, und an den in der Folge die ganze spätere Entwicklung dieses Gesandtenrechtes anknüpfte.

[1]) Er lautet:

Quare omnino ita censeo, placuisse gentibus ut

[1]) Grotius, lib., II. cap., XVIII. § ff. und Grotius proleg. § I.

[1]) Grotius, II. cap., XVIII 4, § 5.

communis mos, qui quemvis in alieno territorio existentem eius loci territorio subjicit, exceptionem pateretur in legatis, ut, qui sicut fictione quadam habentur pro personis mittentium, ita etiam fictione simili constituerentur quasi extra territorium.

Aber wenn auch der Ausdruck Exterritorialität damit soviel wie geprägt war, wenn er auch in der Folgezeit oft geradezu wörtlich genommen wurde, so wollte doch Grotius mit diesem Satz, den er in Verbindung mit der Behauptung brachte, dass der Gesandte die Person seines Herrn darstellte, nicht die Privilegien desselben begründen, die ihm nach bisherigem Völkerrecht zustanden.[1]) Er sieht darin vielmehr nur die rechtliche Basis für die Tatsache, dass der Gesandte ausserhalb des Territorialitäts-Prinzips steht. Unter letzterem verstand man den damals in fast allen Ländern geltenden Grundsatz, dass jeder dem Gesetz des Landes untersteht, in dem er weile.

Zur Begründung hiefür gibt er an anderer Stelle folgendes an:

[2]) „Ich glaube, sagte er, vollends, die Staaten sind damit einverstanden, dass die gemeine Gewohnheitsnorm, welche jedem, der sich auf fremden Gebiete befindet, dem örtlichen Gesetze unterwirft, zugunsten der Gesandten eine Ausnahme erleidet.“ Man muss also, fährt er an anderer Stelle fort, untersuchen, inwieweit die Staaten einwilligten, und dies

[1]) Grotius, II. cap., XVII. vol. II. cap. 18. Grotius, III. cap

[2]) v. Bahr, Theorie und Praxis d. intern. Privatrechts § 511. Dieser anderen Ansicht kann nicht beigetreten werden mit Rücksicht auf Grotius cap. II § 18.

kann an Beispielen allein nicht gezeigt werden. Es gibt deren in der Tat eine grosse Menge für und wider; man muss daher zu den Urteilen der Gelehrten oder zu Vermutungen seine Zuflucht nehmen.

Damit war das Zeichen gegeben zu zahlreichen Streitigkeiten. Während die übrigen Materien des Völkerrechts unbeachtet blieben, beschäftigten sich nunmehr mit der Exterritorialität zahlreiche, aber heute fast wertlose Schriften: So von Carpzow, Conring, Wolff, Neander [1]).

Zu grösserer Bedeutung konnte aber nur ein Rechtsgutachten des Richard Zouchaeus [2]) gelangen. Auch die nach dem Auftreten verschiedener unbedeutender Streitschriften zunächst anonym erscheinenden „Memoires touchant les ambassadeurs et les ministres publics à Cologne 1776" boten trotz des ungeheuren Aufsehens, das das Schicksal ihres Verfassers erregte, wenig wissenschaftlich Neues dar.

Erst drei Jahre nach dem ersten Erscheinen lüftete ihr Autor den Schleier und nannte, indem er den Titel des Buches in „De l'ambassadeur et ces fonctions" verwandelte, seinen Namen: Abraham von Wiquefort.

Aber so wenig alle diese Schriften in der Lage waren, das Rechtsinstitut der Gesandten aus dem Gewirr der Meinungen völlig klar herauszuschälen, ebenso schwankte auch die Begründung ihrer Privilegien; — sehr scharf betonen aber alle von damals als einen

---

[1]) cfr. Wolff de legato 1669; Neander, diss. de legat. 1660; H. Conring, diss. de legatis 1660; Carpzow, diss. de legato eiusque priv. 1649.

[2]) Rich. Zouchaeus, Solutio quaestionis veteris et novae de legati delinquenti judice comp. 1657. Heyking S. 11.

Hauptgrund den sog. Repräsentativ-Charakter der Gesandten, d. h. die Tatsache, dass diese die Person des Souveräns vertreten. Bei dem grössten von ihnen ist es freilich zweifelhaft, ob er den Repräsentativ-Charakter als Hauptargument anführt, aber Christian Wolff und Thomasius taten dies zweifellos.

„Caveat" sagt Wolff,[1]) „ut majestatem, quam repraesentat, sartam rectamque conservet" (§ 15).

Thomasius verschärft dies und Zouchaeus sagt:

„Quod[2]) legatus dignitatem ejus, a quo minus est, repraesentet." Und der so bekannt gewordene Wicquefort[3]) nennt als Grund: „La raison pourquoi le droit des gens exempt le ministre public de la jurisdiction du lieu de la residence et parce qu'il représente un souverain sur lequel un autre souverain n'a ni superiorité ni jurisdiction c'est pourquoi il ne le peut esteindre sur son ambassadeur non plus."

Und mehr allgemeinen Charakter trägt sein späteres Wort:

La necessité des ambassadeurs fait la sûreté des ambassadeurs du consentement de toutes les nations de la terre et c'est consentement qui fait ce qu'on appelle le droit des gens.

Damit war das 17. Jahrhundert eigentlich nahezu abgeschlossen; erst das erste Viertel des nächsten (1721) sollte ein Werk bringen, dessen Verfasser zum ersten Male in strenger Systematik das Gesandtenrecht behandelte und dabei so gründlich verfuhr, dass der

[1]) Wolff, de legato § 15.

[2]) Zouchaeus de legati delinquenti judice comp. Vol., cap. 23, 1681.

[3]) Wicquefort I, sect. 27, pag. 822, liber. I, sect. 25.

Streit über die Exterritorialität auf lange hinaus zum Schweigen kam: Bynkershoeks[1]): de foro competente legatorum.

Er suchte darin klar zu legen, dass das römische Recht unter Legati nicht die Gesandten unabhängiger Staaten verstehe, und deshalb dessen Bestimmungen nicht anzuwenden wären auf die gegenwärtigen Verhältnisse. Nicht nach fremdem Recht darf man die Gesandten-Privilegien normieren! Aus den dem Völkerrecht zugrunde liegenden Prinzipien, aus den Erfahrungen der Geschichte und der tatsächlichen Übungen heraus, müsste man dieselben schöpfen und erklären.

Bynkershoeks klare und vernünftige Deduktionen sicherten seinem Werke dauernden Ruhm und eine fast bis auf den heutigen Tag währende Geltung.

Es dürfte nicht uninteressant sein, kennen zu lernen, was er als Grund der Gesandten-Privilegien angibt: Principem repraesentat, imaginem principis sui ubique circumferunt. Sein weiteres Argument zeigt aber bereits einen gewissen Fortschritt, wenn er da sagt:

„Quia[2]) pacis et föderis nuntii sunt et proxenetae et sine his gentium societas et beata quies salva esse nequit."

Und das Bild, der Plan gleichsam, an Hand dessen er sich über den Umfang der gesamten Rechte zu orientieren sucht, ist die Fiktion, dass der Gesandte domicilium non mutavit: atque adeo conversetur in loco unde in legationem profectus est. Mit vollem Recht

[1]) Bynkershoeks quaestiones juris publici, L. I, cap. X; Pietri S. 49; Manning pi 38; Wheaton elem. p. X; cfr. Martens § 216a.

[2]) Bynkershoeks, quaestiones prim. p. B. I, cap. X.

kann Pietri von ihm sagen, dass er[1]) „die Fiktion der gesamten Exterritorialität vertieft und in ein System gebracht habe.“ Vor allem geschah dies eben dadurch, dass er die negative Fiktion des Grotius, der Gesandte sei in den Empfangsstaat nicht eingetreten, in die positive umwandelte: der Gesandte sei im Absendestaat geblieben.

Mit Bynkershoek war die Lehre von den Gesandtschaften zunächst abgeschlossen, denn die Fiktion von Grotius bis zu Bynkershoek herab war nichts anderes, als ein langsamer Kristallisationsprozess der verschiedenartigsten Privilegien der Gesandten zu einem einheitlichen Rechtsinstitut, dessen Konturen es immer mehr im Laufe der Zeit als einen speziell völkerrechtlichen Begriff präsentieren sollten.

War es auch Aufgabe der ferneren Entwickelung, diesen Begriff immer mehr zu fixieren, so können wir doch sagen, dass jetzt mit dieser Fiktion ein gewisser Abschluss auch insofern erreicht war, als nunmehr unverrückbar beinahe die Bahn vorgezeichnet lag, auf der die späteren Schriftsteller des Gesandtschaftsrechts fortschreiten mussten. Und in der Tat nahmen sie alle entweder für oder gegen sie Stellung, aber keiner vermochte an ihre Stelle etwas besseres zu setzen.

e) Neuere Zeit.

Nunmehr beginnt die Literatur des Völkerrechts in der speziellen Behandlung der Exterritorialität eine Pause eintreten zu lassen. — Man hatte den Umfang des gesamten Rechts festgelegt, neue Probleme des

[1]) Pietri S. 49.

Völkerrechts waren aufgetaucht, die Fülle der Motive drängte zu Neubearbeitung und umfassender Gestaltung des gesamten Gebietes. Und so musste das Gesandtenrecht etwas zurücktreten, und konnte nur mehr in den Systemen und Lehrbüchern einen Platz beanspruchen, die jetzt an Stelle der Monographien traten.

□□□

V. Moderne Exterritorialitäts-Theorien.

A) Anhänger der Exterritorialität.

Haben wir nun die Exterritorialität als solche, sowie ihre Entwicklung und ihren gegenwärtigen Zustand kennen gelernt, so wollen wir im Folgenden versuchen, einen Überblick über die verschiedenen Ansichten namhafter Schriftsteller zu erhalten, die sich heute mit ihr befassen: über die modernen Exterritorialitäts-Theorien.

Dieselben lassen sich in mehrere Gruppen teilen, deren jede ihre ganz bestimmten Charakteristika aufweist.

Zunächst tritt da ein grosser Gegensatz hervor, der durch die Freunde und die Gegner der Exterritorialität gebildet wird.

Dieser Kontrast soll die Grundlage der folgenden Einteilung derart abgeben, dass wir zunächst die für die Beibehaltung dieses Rechtsinstituts Sprechenden vorführen, sodann deren zum Teil sehr erbitterte Gegner und innerhalb jedes dieser Rahmen die übrigen Abweichungen berücksichtigen.

Für die Exterritorialität schlechthin ist zunächst eine stattliche Reihe berühmter Schriftsteller eingetreten. Zu ihnen gehören: Phillimore[1]), Martens[2]), Calvo[3]),Harburger[4]),Gottschalk[5]),Wheaton[6]),Berner[7]), Bello[8]), Travers Twiss[9]), Riquelme[10]), Saripolos[11]) und verschiedene Andere.

Aber trotz dieses gemeinsamen Momentes der Anerkennung dieses Rechtsinstituts weichen ihre Auffassungen darüber doch in sehr vielen Punkten von einander ab. Vor allem differiert hier die jeweilige Begründung. Während die Einen, z. B. Harburger, Berner, Gottschalk etc. zur Erklärung der Gesandtenprivilegien die Fiktion heranziehen: Der Gesandte hätte sein Land überhaupt nicht verlassen, er wohne — wenn auch nominell auf fremden — so doch tatsächlich auf dem Gebiete des Absendestaates, nehmen andere, wie z. B. Bluntschli,[12]) Heffter[13]) etc. gerade das Gegenteil an: Der Gesandte hätte wohl sein Land, seinen Absendestaat verlassen, er könne auch seine Heimat nicht in ein fremdes Staatsgebiet mitnehmen,

---

[1]) Phillimore Commentare, II. p. 179.
[2]) Martens, Précis du droit d. g. § 215.
[3]) Calvo I, § 522.
[4]) Harburger, der strafrechtl. Begriff „Inland“ etc. 1882 p. 176.
[5]) Gottschalk, S. 20.
[6]) Wheaton, Elements du droit intern. III. 1. § 14
[7]) Berner, Völkerrecht S. 206.
[8]) Bello, Principios del derectio int.
[9]) Twiss, droit de gens. § 200.
[10]) Riquelme I., p. 477.
[11]) Saripolos Bd. 1 K. 59, p. 277; Bd. 2, p. 151. 1860.
[12]) Bluntschli, Das moderne Völkerrecht § 135. 1878.
[13]) Heffter, Völkerrecht § 42. 1889.

aber — obwohl im Ausland — gäbe ihm doch seine Mission eine Reihe von Ausnahmen von den Gesetzen des Empfangsstaates; diese Ausnahmen hiessen Exterritorialität.

Eine weitere Gruppierung ermöglicht die Ansicht zahlreicher Autoren über das Wesen der Exterritorialität: Während die einen in ihr einen vollständig abgeschlossenen durch die Fiktion als solcher gegebenen Begriff sehen, ist sie anderen nur ein Sammelausdruck für eine Reihe vertrags- oder gewohnheitsmässig zugestandener Privilegien. [Klüber,[1]) Seydel.[2])]

Und nicht zuletzt sei auf den Gegensatz hingewiesen, der aus der Ansicht hervorgeht: Der Gesandte sei Repräsentant der Person seines Souverains und daher ebenso unverletzlich im Empfangs- wie dieser im Absendestaat, oder er vertritt das ganze Staatswesen und geniesst darum den Respekt, der diesem, d. h. dessen Macht zukommt.

a) Auslandstheorien.

Betrachten wir nun einmal näher die Gruppe der Meinungen, die wir der Kürze des Ausdrucks halber als „Auslandstheorien" bezeichnen wollen!

Da vertritt zunächst Martens[3]) die Ansicht, der Gesandte habe jener Fiktion zufolge den Absendestaat gar nicht verlassen, und lebte weiter ausserhalb des Gebiets, in dem er tatsächlich wohnt.

---

[1]) Klüber, Droit des gens § 204. 1830.

[2]) Seydel in Holtzendorffs Handbuch I. c. S. 667.

[3]) Martens Précis, § 215.

Gottschalk[1]) meint, in dem Begriff „Exterritorialität“ läge die Fiktion, wonach der Gesandte vom Ort seiner Mission hinwegversetzt würde, an den des Heimatstaates, in dem er früher wohnte; Wheaton[2]) verlegt ihn ebenfalls sur le territoire de son propre souverain; Calvo[3]) lässt aus demselben Grunde die ganze Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates Halt machen vor dem Gesandten. Nicht ihm, dem Absendestaat und dessen Gesetzen sei er unterworfen. In denselben Ausführungen ergeht sich Kent[4]) Travers Twiss[5]); der Spanier Riquelme[6]) folgert aus dieser Fiktion die Unverletzlichkeit und sein Landsmann Bello sowie der Grieche Saripolos[7]) pflichten ihm bei.

Diese Ausführungen mögen ja durch die etwas groteske Art ihrer Formulierung, durch den Umstand, dass man einen Gesandten, der leibhaftig im Lande lebt, einfach ideell hinausverlegt, mitunter nicht ganz unverschuldet neben starkem Widerspruch auch den Spott der Gegner wachgerufen haben. Aber jedenfalls kann man dieser Fiction und den Schlüssen, die daraus gezogen wurden, nicht die strenge Logik absprechen, die darinnen steckt. Einheitlich ist diese Vorstellung von der Gesandtenstellung im Empfangsstaate jedenfalls — und noch mehr — sie ist ein Beweis der hohen Achtung, die

[1]) Gottschalk, S. 23.
[2]) Wheaton III. 1. § 14. Elements.
[3]) Calvo I. § 519.
[4]) Kent, S. 20.
[5]) Twiss droit des gens, § 200.
[6]) Riquelme I, p. 477.
[7]) Saripolos Bd. 1, K. 59, p. 277. Bd. 2, p. 151. 1860.

jene Autoren vor dem Gesandteninstitut hegen — wenn sie durch diese Fiktion auch nur den leisesten Schein des Rechts zu etwaigen Verletzungen der diplomatischen Vertreter des Auslands beseitigt wissen wollen. Aus dieser Fiktion spricht aber noch mehr: die Anerkennung einer grossen Macht der Gesandten, die sie mit erhebt über alle anderen Fremden und Einheimischen des Empfangsstaates. (Diese Theorie steht noch viel näher dem Vertreter des mittelalterlichen Fürsten von Gottesgnaden, als dem des modernen Staates.) — Und wenn der Gesandte zudem im Auslande wohnte, so war auch sein Hotel und alles, was darin war — der Rechtssphäre des Empfangsstaates entrückt — seine Macht also tatsächlich eine sehr grosse.

An Geschlossenheit und Machtkonsequenzen büsst bereits bedeutend ein die folgende Gruppe der:

b) Inlandstheorien.

Einer der charakteristischsten Vertreter derselben ist Bulmerinqu.[1]) Nach ihm bedeutet Exterritorialität ein völkerrechtliches Ausnahmeverhältnis bestimmter Personen und Sachen innerhalb eines fremden Staatsgebiets von dessen Staatsgewalt.[2]) Hübler erklärt, es setze zwar die Leugnung der Exterritorialität sich in Widerspruch mit positivem Recht und Brauch — dagegen führe die Fiktionslehre zu Sätzen, welche im internationalen Verkehr niemals die allgemeine An-

[1]) Bulmerinqu, im Rechtslexikon von Holtzendorff „Exterritorialität.

[2]) Hübler, die Magistraturen des völkerrechtl. Verkehrs S. 83.

erkennung gefunden haben und deren Korrektur soviele Rückfiktionen erheische, dass von dem ersten Fiktionsgespinnst kaum eine Masche unzerrissen bleibt.

Das Kammergericht [1]) hat sich ebenfalls längst von den Auslandstheorien getrennt, wenn es sagt, dass die Fiktion der Exterritorialität heute nur mehr die Bedeutung habe, dass gewisse Akte der inneren Hoheitsgewalt, insbesondere Akte der Polizei- und richterlichen Gewalt gegen die Exterritorialen nicht ausgeübt werden dürfen. Und Bluntschli [2]) schliesst sich ihm an, wenn er von jenen Auslandstheorien sagt, dass sie voraussetzten, dass ein Gesandter überallhin seine Heimat mitnehmen könnte. Auch Seydel gehört hieher, wenn er die Exterritorialität als zusammenfassenden Ausdruck für eine Reihe von Ausnahmen erklärt.

Zu dieser Gruppe gehört ferner Geffken [3]), v. Heyking [4]), der die Exterritorialität zwar nicht als Fiktion, wohl aber als rechtliches Prinzip gelten lässt, sowie Schlesinger [5]), der den Gesandten ebenfalls nur eine Reihe von durch den übereinstimmenden Willen der Nationen gewährleisteten Befreiungen von der Staatsgewalt des Empfangslandes zuspricht. Nicht minder lässt auch Gareis [6]) den Gesandten ausserhalb der

[1]) Urteil des Kammergerichts Berlin vom 16. Juni 1902 (Rechtspr. des Ob.-L.-G., Bd. V, S. 95). Mugdan & Falkmann, Leipzig 1902.

[2]) Bluntschli, § 135.

[3]) Geffken, S. 654. Gesandtschaftsrecht und die diplom. Verkehrsformen. Hamburg 1887. III. Bd. von Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts.

[4]) v. Heyking, S. 38.

[5]) Schlesinger, S. 25.

[6]) Gareis, § 32.

vollen Rechtsordnung des Aufenthaltsortes stehen. Besonders stark betont Zorn[1]) diese Auffassung. Nach ihm hat das Territorialitätsprinzip, d. h. der Grundsatz, „quidquid est in territorio est etiam de territorio“ volle Geltung. Auch der Gesandte mache hievon keine Ausnahme. Die Exterritorialität sei eine Unmöglichkeit und für die juristische Bestimmung unbrauchbar. Die Exemption der Gesandten sei nur ein durch die eigentümliche Natur des diplomatischen Dienstes gebotenes Privileg, dessen einziger Rechtstitel die Konzession des Empfangsstaates wäre. Alt[2]), Rivier[3]), Störk[4]) u. a. stehen auf demselben Boden.

Es ist offensichtlich, dass nach diesen Theorien die Stellung der Gesandten eine weniger hervorragende ist, denn es ist ein Unterschied ob man die Rechte derselben sozusagen aus der Rechtssphäre des Absendestaates unmittelbar herleitet, oder ob man diese nur als von dem Empfänger huldvoll gewährte Privilegien auffasst. Aber freilich, ein abschliessendes Urteil über die Entwicklung und den Begriff der Exterritorialität können wir auf Grund dieser Theorien immer noch nicht uns bilden, wenn auch dieselben in gewissem Sinne einen Fingerzeig für den folgenden Lösungsversuch geben.

Eng mit diesen oben besprochenen Theoriengruppen hängen diejenigen über das Wesen der Exterritorialität zusammen. Die Ansicht, welche den Gesandten ausserhalb der Rechtssphäre des Em-

---

[1]) Zorn, S. 111.
[2]) Alt, § 10 ff.
[3]) Rivier, § 35.
[4]) Störk, S. 657.

pfangsstaates belässt, wird naturgemäss auch den Begriff der Exterritorialität viel geschlossener und selbständiger annehmen, als die, welche ihn der Hoheit des Empfangsstaates unterstellt. Und in der Tat haben die Travers Twiss, Riquelme, Kent, Berner, Miruss, Bello, Calvo u. v. A. die Exterritorialität mehr oder minder als begriffschaffende Funktion betont, während fast dieselben Autoren, die der Inlandstheorie folgen, also Seydel, Zorn, Störk, Kaltenborn, Binding, Neumann, Hefter, Geffken etc. etc. auch die Exterritorialität nur als methaphorischen Ausdruck gelten lassen, der mit der Fiktion wenig oder gar nichts zu tun hat. So ist sie ja z. B. nach Heyking keine Fiktion, sondern vielmehr ein Rechtsprinzip.

Die letzte Gruppe bilden:

c) Die Repräsentanztheorien.

Dieselben stehen der früheren Entwicklung der Exterritorialität am nächsten, indem hier gerade das Moment der Vertretung des sendenden Souverains den Gesandten mit seinen Privilegien umkleidet.

Klar steht auf diesem Boden Foelix; nach Klüber stellt der Gesandte die Person eines anderen Staates dar; auch Heffter spricht von dem Repräsentativcharakter der diplomatischen Personen; als Repräsentant d'une souverainité nationale étrangère fordert Calvo für ihn die Exterritorialität, ähnlich Phillimore.

Aber es ist sehr bemerkenswert, dass diese letzteren Theorien mehr und mehr in den Hinter-

grund treten. Während z. B. Bynkershoek den Repräsentationscharakter in die vorderste Reihe stellt, setzen die modernen Lehrer des Völkerrechts neben ihn oder zum Teil an seine Stelle: den übereinstimmenden Willen der Nationen (Schlesinger, Bulmerincqu) oder den gegenseitigen Consens der einzelnen Staaten (Klüber) sowie vor allem die Rücksicht auf den Zweck der Sendung (Zorn, Friedrich v. Martens). Und dies macht sich mit fortschreitender Entwicklung immer stärker bemerkbar — wenn auch Ausnahmen hier mitunter zu verzeichnen sind. —

Diese Repräsentationstheorie, welche besonders auch in neuerer Zeit (v. Liszt) wieder vereinzelt auftauchte, ist die ältere. Sie reicht zurück bis in die Tage des Absolutismus.

Sie basiert, wie wir wohl ruhig annehmen dürfen, in erster Linie auf dem Repräsentativ-Charakter der Gesandten. Die herrschenden Ansichten vom Staate und seinem Zweck, die Macchiavell im Buch vom Fürsten darlegt, spiegeln sich unwillkürlich wider im damaligen Recht der Exterritorialität.

Da nebenher bemerken wir in der Begründung der Exterritorialität bereits eine gewisse Berücksichtigung des Zweckes der Missionen der Gesandten. Aber noch steht derselbe bei weitem weniger im Vordergrunde.

Dies ist begründet eben in dem absoluten Glauben der Völker an die Autorität der Fürsten, die auch dessen Vertreter mit besonderem Glanze umgibt.

Ihr Äquivalent findet diese Erscheinung freilich darin, dass eben der Fürst damals schon, und dieser allein, ohne Mitwirkung des für solche Dinge oft sehr

unempfänglichen Volkes, aus eigenstem Interesse, das Wohl des ganzen Staates zu fördern bestrebt ist.

So ferne vielleicht auch diese Tatsache dem modernen Empfinden liegen mag, so bedeutet doch gerade diese Epoche einen gewaltigen Fortschritt in der Entwicklung des Gesandtschaftsrechtes. Denn der göttliche Nimbus des antiken Gesandten wich jetzt der Achtung, der Ehrfurcht, die dem Vertreter der von Gott eingesetzten fremden Obrigkeit geschuldet ward.

Das Reich der Phantasie und vielleicht auch des zu blinder Autoritätsfurcht neigenden Aberglaubens, das in dem Gesandten selbst etwas Göttliches sah, war damit zerstört und näher begann man der Wirklichkeit zu kommen.

Der Gesandte ward Mensch [1]) von Menschen geschützt, während früher Götter seine Schritte beschirmten. Und immer mehr zeigte sich ausser der tiefer durchdringenden Einsicht in die Notwendigkeit dieser Exterritorialität der Consensus gentium als Basis, als das Praeludium des heute bereits mehr entwickelten Solidaritätsgefühls aller Völker der Erde . . . . Es ward der würdige Vorläufer der Aera des fortgeschritteneren Völkerrechts, der Epoche der Friedenskonferenz. [2])

B. Gegner der Exterritorialität.

Doch bevor wir hier zu weiterer Betrachtung übergehen, muss einer andern nicht minder bedeu-

[1]) Montesquieu de l'esprit des lois. I. 26, ch. 21.

[2]) Meurer, die Haager Friedenskonferenz, 1906/07.

tenden Gruppe von Lehrern des Völkerrechts Erwähnung getan werden, die aber, wie vorauszuschicken ist, meist jüngeren Datums sind. Sie verwerfen die Exterritorialität überhaupt vollständig.

Doch auch hier wichen die Begründungen sehr weit von einander ab. Im allgemeinen sind etwa folgende Theoriengruppen hiebei zu unterscheiden: Wir nennen sie der Kürze halber:

I. Souverainitätstheorien
II. Sozialtheorien
III. Utilitätstheorien.

Beginnen wir mit den von mir sogenannten

a) Souverainitätstheorien.

Sie tragen ihren Namen, weil sie auf die Ansicht sich vornehmlich gründen, dass die Souverainität des Empfangsstaates die Fiktion einer zweiten Souverainität nicht dulde.

„Selbst wenn man, meint Wolff,[1]) die Annahme teile, dass der Gesandte an der hierarchischen Würde seines Auftraggebers Anteil habe, so wäre diese Auffassung nicht in Einklang zu bringen mit der Exterritorialität, die vielmehr dann auf besondere Basis gestellt werden müsste.

Die Ableitung der Gesandtenexterritorialität aus deren eingebildetem Repräsentativcharakter verwirft er schon deshalb, weil ein König ja nur in seinem Reiche König ist; ausserhalb desselben sei er ein gewöhnlicher Privatmann; denn nur der Titel und

[1]) Wolff, jus gentium § 1059.

die Würde, die sein Staat ihm verlieh, sicherten ihm dort eine andere Behandlung.

Auch für Samuel de Cocceji[1]) existiert nur eine Macht im Staate, infolge deren weder ein Souverän noch ein Gesandter von dessen Jurisdiktionsgewalt befreit werden könnten. Dies hiesse einem Gesandten im fremden Lande mehr Recht geben als im eigenen. Dies verbiete das natürliche Recht.

Deshalb beschränkte Cocceji diese Privilegien nur auf Amtshandlungen des Gesandten, während ausserhalb des Amtes und insbesondere bei Begehung eines Verbrechens er ihn als Privatmann behandelt sehen will. Verbrecher verdienen nach ihm kein Vorrecht. Die Exterritorialität entbinde nicht von dem Gesetz der Ehre.

Samuel de Coccejis[2]) Vater meint: heilig und unverletzlich sei 'nur, wer gegen Unrecht geschützt ist. Das Recht straflos zu freveln wäre keine Heiligung, sondern das Gegenteil. Aber im übrigen lässt sich auch nach ihm aus der durch die Verhältnisse gebotenen Vorzugsstellung der Gesandten keinesfalls die Exemption von dessen Gesetzen herleiten.

b) Sozialtheorien.

Die nächste Gruppe wurde deshalb als die der Sozialtheorien bezeichnet, weil sie den Gesellschaftscharakter der Völkergemeinschaft besonders betont und den Hauptfaktor des sozialen Lebens: das System der Gerechtigkeit, die über allen steht, zur Basis hat.

[1]) cfr. Pietri S. 54.

[2]) Cocceji, Dissert. de legate cap. II § 3.

Deren Hauptvertreter ist Laurent.[1]) Ein Sprudelkopf, der neben grosser journalistischer Begabung und einer grossen Eitelkeit sehr viel Geist besitzt und zweifellos manches Neue bringt.

Die stark persönliche Färbung seiner Thesen zeigen seine Deklamationen wie: er sei der Geist, der stets vereint, er sei der isolierteste Forscher. Stark persönlichen Einschlag verraten auch die Ausführungen über die Entstehung der Gesandtenprivilegien, die in eine Zeit fallen, da die Völker noch eine sehr schwache Ahnung hatten von dem Bande, das sie alle umschlang. Aber damals hätte nur die Unverletzlichkeit der Gesandten bestanden. Die Exemption von den Gerichten verdanke man erst dem Fetisch-Dienst, der mit der königlichen Würde getrieben wurde, und der eigenen Überhebung der Fürsten. In ihrem Reich stünden diese ja über dem Gesetz; aber nicht ausser demselben. Nur wegen dieser erstgenannten Momente erlaubte man ihnen an jedem Platz der Erde zu sagen, was Ludwig XIV., der Typus des alten Monarchen in Frankreich, behaupten durfte: „Der Staat bin ich."

Und nur deshalb wollten die Fürsten ihre Gesandten verherrlicht sehen, um in der Fremde ebenso verhimmelt zu werden, wie zu Hause.

Fiore[2]) ist sein eifriger Anhänger geworden. Auch dieser verwirft die Unverletzlichkeit des Gesandten.

Auf derselben Basis bewegen sich die Ausführungen Röders:[3]) Er ist der Meinung, dass die

[1]) Laurent III. S. 16 ff.

[2]) Fiore, Trattato di Diritto Internationale Publico I. § 491.

[3]) Röder, Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft S. 69, Anm. 4.

Exterritorialität, die auf einer Fiktion unverbindlichen Rechts beruht, sich in Zukunft nicht wird aufrecht erhalten lassen, und dass nach den Angriffen, die gerade in unseren Tagen gegen die Exterritorialität in so heftiger Weise erhoben werden, noch wenig davon übrig geblieben sei. Schon das sächsische Strafgesetz wollte nichts mehr von ihr wissen.

An dieser Gruppe von Theorien ist neu die Herleitung der Gesandtenprivilegien aus einem höheren ausgleichenden Prinzip der Gerechtigkeit, sowie die völlige Ablehnung jeder Fiktion, vor allem jeder Idee der Repräsentanz des Souverains durch den Gesandten.

Neu ist ferner auch die Betonung des Solidaritätsgefühls aller Nationen der Erde und die mehr gesellschaftliche, denn politische Auffassung der Völkergemeinschaft.

Noch stärker sind alle diese Momente ausgebildet bei folgenden Schriftstellern, die neben völliger Ablehnung aller Fiktionen nur den Gedanken des Missionszwecks unter Ausschluss jedes höheren Prinzips zur Basis einiger weniger Gesandtenprivilegien machen. Nur die Nützlichkeit des Missionszwecks gibt die Form. Wir nennen diese Gruppen daher:

c) Utilitätstheorien.

Sie verficht in erster Linie der bekannte Pinheiro-Ferreira [1]).

Er gibt zunächst zu, dass dieser Fiktion eine bedeutende Rolle im internationalen Verkehr zufiel.

[1]) Pinheiro-Ferreira, Noten zu Martens «Précis» II. § 171 § 215.

Aber dies beweise nur, dass Irrtümer, zu denen einmal grosse Geister sich bekannt haben, sehr leicht zu verbreiten — aber auch nur sehr schwer zu unterdrücken sind. In verdienstlichem Gegensatz zu Ortolan und Laurent setzt er sich wenigstens nicht einfach über die Tatsache hinweg, dass Männer von der Bedeutung eines Grotius und Bynkershoek sich zu dieser Theorie bekannten. Ähnlich verhält sich Esperson [1]).

Pietri [2]) weiss hier Rat: Zu jener Zeit entsprach diese Theorie dem Geist der Zeit, ihrem Bestreben, das Recht so konkret und materiell als möglich darzustellen, um so seine Abstraktionen fasslicher zu machen. Es sei überhaupt das System der Fiktionen entstanden, um die Tragweite abstrakter Prinzipien zu messen. Aber im Laufe der Zeit sei man eben auf Irrtümer und Abweichungen gekommen, die in der Praxis sich als nötig erwiesen hätten. Und heute sei so viel des Neuen dazu gekommen, dass der erste Bau — die Exterritorialitätsfiktion — völlig verschwunden sei.

Grotius, sagt er, quiétoit de son temps dut tout naturel ce rapprochement, il s'en emparat: Bynkershoek et les autres l'adoptèrent après lui et tout le monde s'en contentat.

A [3]) notre époque, de semblables expédients ne sont plus admissibles .... und er schliesst sein Werk mit den Worten: Peut-être ... ne paraîtra-t- il plus

[1]) Esperson, Bd. I. § 150 ff.

[2]) Pietri, Etude critique sur la Fiktion de l'Exterritorialité Diss. Paris 1895. S. 52.

[3]) Pietri S. 392, (Paris 1895) S. 394.

éxagére de concluse . . . que la fiction d'exterritorialité n'est qu'une formule surannée et vide de sens . . . qui devrait disparaître definitivement de la théori et de la pratique du droit des gens, où elle n'a . . . servi qu'à engendrer des confusions et à autoriser des abus.

Es ist kein Zweifel, dass diese letztere Gruppe von Autoren mit ihrer Forderung weit über das Ziel hinausschiesst, aber sicher ist, dass dieser radikale Vorstoss, der von vorneherein auf praktischen Erfolg verzichten muss, doch in der Fortentwicklung dieses Rechtsinstituts eine grosse Rolle spielt. Sie sind ein markanter Ausdruck der neuen Strömungen.

Schluss.

Denn wenn wir nun die Rechte der Gesandten von heute und früher vergleichen, so müssen wir unwillkürlich den Worten Heykings beistimmen:

[1]) „De nos jours se manifeste un contrecourant cherchant à abolir complètement le droit et l'idée ou même à abolir complètement le droit et le nom de l'Exterritorialité.“ [2])

Denn sind auch einige Rechte wie das Depeschen- und Briefgeheimnis und Steuerfreiheit hinzugekommen oder ausgedehnt worden, so ist doch in der Qualität derselben ein bedeutender Rückgang zu verzeichnen.

So können wir nicht in Abrede stellen, dass das Recht des Asyls und die ungeheuer ausgedehnte

[1]) S. 54.

[2]) Man vergleiche hier insbesondere die Beratung des Instituts f. internat. Recht. Annuaire XI, p. 402. XII, p. 262 (Lehr.) und XIV, p. 241.

Quartierfreiheit für das Ansehen und die Stellung des Gesandten einen ungleich höheren Wert darstellen, als die beiden vorhin genannten Rechte.

Und es scheint in der Tat, als würden diejenigen Recht behalten, die eine Beseitigung der Exterritorialität überhaupt, ja sogar ihres Namens fordern, weil er eine höchst überflüssige Sache, ja ein Nichts bezeichnet.

Ist's denn wirklich so und was ist die Ursache? Da dürfen wir nun ruhig sagen, die Ursache liegt nicht auf rein juristischem Gebiet, sondern unseres Erachtens viel tiefer.

Jedes Rechtsinstitut ist mehr oder minder ein Produkt seiner Zeit. Ihre Strömungen schleifen an dem Kristalle, das sich da allmählich als Recht herausbildet, und am meisten werden die Kanten geschliffen, die den stärksten Widerstand dem Ideenzug einer neuen Epoche leisten.

Was spiegelt sich in den heutigen Exterritorialitätsideen wieder? Im letzten Grunde sind auch sie der Ausdruck des ganzen Denkens und Fühlens unserer Zeit, der Auffassung der Gegenwart vom Staate, von der Stellung des Staatshauptes, gleichgültig welche Verfassung jeder Staat hat . . . (Der Streit, ob nur gekrönte Häupter oder auch Präsidenten der Republiken der Exterritorialität geniessen sollen, wirft ja auf unser Problem ein interessantes Streiflicht). Die Gesamtheit der Vorrechte des Gesandten ist eben nur der Reflex, der Spiegel der Exterritorialität seines Staatshauptes. Und die Wandlungen, die die Ansichten über dessen Stellung durchgemacht, mussten auch seine Exterritorialität und die seines Gesandten beeinflussen.

Gehen wir nun zuerst etwas ein auf den Wechsel der Ansichten über die Stellung des Staatshauptes! Wie ist dieselbe doch seit den Tagen des Hugo Grotius so anders geworden!

Ein Träger der Krone und zwar kein geringerer als der grosse Friedrich II. von Preussen gab das Leitmotiv für die Fürstenstellung neuerer Zeit, indem er schrieb, dass der Fürst der erste Diener des Staates sei. Und die folgenden Generationen erblicken in der Tat in den Regierenden (gleichgültig ob sie repräsentative Körperschaften sind) nur mehr die Hüter und Träger der öffentlichen Wohlfahrt, aber nicht mehr die von Gott eingesetzte Obrigkeit.

Zwischen der Person des Prinzeps, wie ihn die Codification Justinians und im Anschluss daran die Rezeptionszeit kreierten, als den mit allen Tugenden Geschmückten, der unerreichbar hoch über jedes andere Erdenwesen sich erhob, steht das Zeitalter Josephs II., steht die ganze Aera der Aufklärungszeit.

Wir können hier nicht eingehen auf alle Phasen dieser Entwicklung, so interessant es auch wäre, nur das Ergebnis wollen wir betrachten:

Es ist kurz gesagt: die Verweltlichung der obrigkeitlichen Gewalt.. Die Neuzeit hat an Stelle der Dogmen die Rücksicht auf den Zweck gesetzt.

Die Person des Monarchen ist dadurch nicht weniger geschützt; ihre Grösse und Macht hatte unter diesem Umschwung der Ideen nicht zu leiden; denn die Ehre jeder Nation gebietet, ihrer Regierung die höchste Achtung entgegenzubringen, ihrem Staatshaupte allen Schutz zu gewähren, den es zu geben vermag. Das Verhältnis zwischen Volk und Fürst

ist dadurch ein engeres geworden; früher bildeten Fürst und Volk zwei getrennte Machtsphären, zwischen denen nur das Dogma eine Brücke schlug, der Glaube war der Grund zur Treue. Heute sieht das Volk in dem Staatshaupt, in der Regierung einen Hauptfaktor zur Wahrung seiner Interessen, sie wird heute mit Recht als die Wahrerin und Hüterin des Gemeinwohles angesehen, mit der das Privatinteresse die Gesamtheit verbindet.

Wir dürfen das Streben, dieses Interesse an dem Bestehen des Staates auf möglichst viele Kreise der Bevölkerung auszudehnen, als eine in der Natur der Tatsachen liegende Tendenz der modernen Regierungen ansehen.

Das gewaltige Kulturwerk der Arbeiterschutzgesetzgebung ist hiefür der beste Beweis. Freilich haben dabei auch andere moderne Strömungen, wie z. B. sie sich ausdrücken, in der Umwandlung der Armenpflege in soziale Hilfsarbeit auch ein wesentliches beigetragen.

Und nicht zuletzt basieren die heutigen Regierungen (gleichgültig welche Staatsform) auf der Furcht jedes Untertanen vor dem Bellum omnium contra omnes, vor der Anarchie, wenn diese auch nicht mehr so gross ist, wie in den Tagen, da Sir Thomas Hobbes seinen Leviathan schrieb.

Es ist klar, dass eine derartige Entwicklung an der Exterritorialität nicht spurlos vorübergehen konnte

Mit dieser Verweltlichung des Souverains musste auch die des Gesandten Hand in Hand gehen. Denn auch auf ihm hatte der Abglanz jener göttlichen Macht und Autorität, jenes Gottesgnadentums gelegen,

das jedem Angriff der Gewalt des Empfangstaates in den Arm fiel. Der Schleier des Göttlichen zerriss und ganz trat in seine Rechte, was man früher nur nebenher genannt hatte, der Zweck.

An ihm allein darf das Mass der Gesandtenrechte und Privilegien genommen werden und jedes andere Richtmass wird zu Ungeheuerlichkeiten führen. —

Und der Zweck der Gesandtenprivilegien ist eben, ihnen das Mass von Freiheit und Bewegungsmöglichkeit zu geben, das sie zur Ausführung ihrer Mission bedürfen.

Bei der Vielgestaltigkeit der Aufgaben, die einem Gesandten zufallen, kann dieses gar nicht gross genug genommen werden. Der Gesandte muss in seinen Handlungen — soweit diese nicht das Recht und die Unabhängigkeit des Empfangsstaates verletzen, also diesen in Notstand versetzen — völlig souveräin sein. Das einzige Band, das ihn fesseln und leiten darf — ist das Wohl seines Staates, die Verantwortlichkeit gegenüber dessen Gesetzen. Diese bildet das beste Äquivalent für seine angeblich so übertriebene Freiheit im Empfangsstaat. Die daran gerüttelt wissen wollen, vergessen, dass ohne diese Unabhängigkeit die diplomatischen Vertreter zweierlei Staatsgesetzen zugleich unterständen, also in schlimmerer Lage wären, denn jeder andere Bürger.

Wie aber wird diese Unabhängigkeit juristisch am besten gesichert? Doch wohl dadurch, dass man nach einem bestimmten, möglichst in sich geschlossenen und einheitlichen Prinzip die Rechte und Privilegien zu gewinnen sucht, die eben jenem Zweck (der absoluten Handlungsfreiheit der Gesandten) am meisten gerecht werden.

Am besten und radikalsten wird sich hier immer eine Gestaltung des Gesandtenrechts erweisen, die den Gesandten so betrachtet, als ob er ausserhalb des Empfangsstaates weile — als ob er überhaupt denselben nie betreten hätte — sondern sich hier nur die Wirkungen seines Schaffens — nicht aber seine Persönlichkeit selbst — geltend machten m. a. W.: die Fiktion der Exterritorialität.

Man wird gegen sie vor allem einwenden, dass sie den Kreis der Gesandtenrechte allzuweit ausdehnt, denn wer — wird man sagen — so sehr der Gewalt des Empfangsstaates entrückt ist, dass er ungestraft jedes Verbrechen begehen darf, der bildet eine Gefahr für den Staat. Aber man darf dabei nicht ausser Acht lassen, dass in kultivierten Ländern eben dann der Absendestaat den verbrecherischen Diplomaten zur Rechenschaft zöge, wenn auch der empfangende ihn nicht strafen dürfte, dass ausserdem im Fall des Notstandes auch die Exterritorialität den Verbrecher nicht schützte.

Ebenso kann man unmöglich behaupten, dass dem Namen der Exterritorialität in Wirklichkeit ein Nichts entspräche. Ist denn die Integrität der Gesandten ein Nichts? Welcher andere Bürger eines Staates ist ausgenommen von dessen Gesetzen? Woher rühren jene Rechte der Steuerbefreiung, des erhöhten Strafschutzes usw. usw.?

Unbewusst liegt ihnen die Idee zugrunde, dass alle Privilegien einer Persönlichkeit eingeräumt sind, die man als ausserhalb des Staatsgebietes weilend betrachtet! Fürwahr es lag nahe, jene Fiktion aufzustellen! In ihrer Einheitlichkeit, in ihrer Geschlos-

senheit ist sie eine wertvolle Bereicherung des an solchen Begriffen ohnehin sehr armen Völkerrechts!

Wenn man freilich dagegen anführen möchte, dass die Exterritorialität auch zu einer ungeheuren Überschätzung der Gesandtenstellung kommen liesse, dass dies wohl in früheren Zeiten, nicht mehr aber heute möglich sei, so liegt die Schuld an jenen Missständen nicht an der Fiktion der Exterritorialität, sondern an denen, die sie falsch auffassen.

Diese Fiktion ist nichts anderes als ein Mittel, den Komplex von Privilegien der Gesandten richtig beurteilen zu können. Sie ist ein Vergleich, der alle Schwächen aufweisst, die wir schon früher bei Besprechung der Fiktion im Zivilrecht angedeutet haben — sie wird viel durchbrochen, muss es werden; kein Prinzip, das nicht seine Ausnahmen aufwiese! Aber dies ist kein Grund, das ganze zu verwerfen.

Möglichste Gesandtenfreiheit werden wir nur haben können, wenn die Fiktion ihrer Exterritorialität möglichst beibehalten wird! Und aus diesem Grunde müssen wir der Exterritorialität die Geltung einer völkerrechtlichen Fiktion einräumen. Sie wird nicht deshalb anerkannt, weil der andere, der Absendestaat, dies etwa befiehlt — nein, sondern einzig und allein: weil sie auf dem stillschweigenden oder erklärten Abkommen beider Staaten beruht. Und diese werden jenen Vertrag schliessen, weil das Halten von Gesandten in ihrem beiderseitigen Interesse liegt. –

Eine andere Frage wäre freilich, ob wir in unseren Tagen überhaupt noch besonderer Gesandtenprivilegien bedürfen, ob nicht der nivellierende Geist, der sich heute überall geltend macht und alle Unterschiede

der Stände und Berufe beseitigt sehen will, Recht hat, wenn er auch hier völlige Reformen fordert.

Wir haben die Theorien kennen gelernt, die solches wollen. Wir sahen die Hinweise auf die zahlreichen Merkmale, die auf einen engeren Zusammenschluss aller Menschen, ohne Unterschied der Nationalität und Rasse schliessen lassen; so auf die Mutterschutzbewegung, die Friedensbewegung und viele andere internationale Vereinigungen, die das Solidaritätsgefühl der ganzen Menschheit zweifellos heben werden. Man nannte auch nicht ohne Grund die grosse Friedensliebe der Regierungen fast aller Staaten, den hohen Stand der Kultur der Grossmächte als beste Bürgschaft für die Sicherheit der Gesandten — in dem Beispiel der Agenten auf Weltausstellungen, die ohne jedes Prilvileg glänzend wirkten, glaubte man endlich auch, die ersten Vorbilder privilegienloser Gesandter zu erblicken. —

Aber trotz alledem können wir der Verwerfung der Exterritorialität nicht beistimmen.

Denn wenn wir auch gegenwärtig vor einer ungeheuren Umwälzung auf ethischem[1]) und sozialem[2]) Gebiete stehen, wenn auch die Annäherung der Völker eine sehr bedeutende wurde (Professoren-Austausch, Carnegie's Bestrebungen), es wird schon aus politischen Gründen nicht möglich sein, die Exterritorialität aufzuheben. Denn der Gesandte bleibt doch der Vertreter seines Staates und selbst im Falle der Aufhebung würde zu fürchten sein, dass jede ihm zu-

[1]) Mutterschutzbewegung, Doct. phil. H. Stöcker, Ellen Key, Adele Schreiber etc.

[2]) Carnegie Eröffn.-Rede d. Universität Pittsburg.

gefügte Beleidigung seine ganze Nation als ihre eigene ansehen und unbekümmert um alle Pakten, uneingedenk derselben in ihrer Leidenschaft diese unter die Waffen treten würde. Vielleicht wäre solche Aufhebung in ihren praktischen Folgen ähnlich der Abschaffung des Krieges. Trotz ihrer würden die Kriege wahrscheinlich fortdauern. Denn tatsächlich Unmögliches kann kein Vertrag der Welt erreichen. Und die Abschaffung der Gesandtenrechte ist eine solche Unmöglichkeit.

Und um wie viel leichteres Spiel hätte da Rankune und Intrigue, wenn es einmal einer Regierung angenehm wäre, durch Verletzung eines Gesandten einen Casus belli zu schaffen. Wie viel mehr würde da ausserdem an persönlichen Momenten in ausserpolitische Beziehungen hineingetragen, indem es jedem Gesandten überlassen wäre, eine ihm gewordene Behandlung als Beleidigung darzustellen oder nicht. Ganz abgesehen davon ist das Band zwischen den Völkern noch lange nicht so innig, dass man sich gegenseitig freiwillig alles gewähren würde, was heute die völkerrechtliche Norm vorschreibt.

Und nehmen wir an, das Recht des ungehinderten Verkehrs würde den Gesandten genommen, welchen Indiskretionen wäre da Tür und Tor geöffnet! Wie oft werden vertrauliche Fragen auf telegraphischem Wege befördert, welche üblen Folgen könnten durch Missverständnisse infolge abgefangener Depeschen entstehen! Ausserdem gäbe es unzählige Möglichkeiten, wichtige Staatsaktionen durch Gefangennahme der Gesandten zu verzögern oder zu vereiteln.

Der Vergleich mit den Kommissären der Weltausstellung zu Paris ist nicht zutreffend, denn diese vertraten

eben doch nicht grosse politische, sondern doch mehr kommerzielle Interessen und dazu war eine besondere Ausnahmestellung derselben nicht nötig; ausserdem war der Empfangsstaat in diesem Falle an dem Wohlergehen der Kommissäre genau so interessiert, wie der Absendestaat. Ja eigentlich noch mehr.

Besser als alle Normen schützt sie das Interesse am Zustandekommen der Ausstellung, dieser bedeutenden wirtschaftlichen Unternehmung. Aber wir haben nicht sehen können, was geschehen wäre, wenn man diese Kommissäre als Widersacher gegen die Interessen des Empfangsstaates abgesendet hätte, eine Rolle, die aber dem Gesandten nur allzuleicht zufallen kann.

Im Hinblick darauf ist also die Forderung nach Abschaffung der Exterritorialität unbegründet. Aber eines scheint an diesen Angriffen dennoch berechtigt; sie sind als ein Widerstand gegen die allzugrosse Ausdehnung der Gesandtenrechte, als eine Forderung nach grösserer Reduktion auf den Zweck derselben anzusehen. Besonders aus den Ausführungen eines Ortolan geht hervor, dass eben eine allzuweite Ausdehnung der Exterritorialität dem modernen Zweckgefühl, das auch die letzten Reste aus den Tagen des Repräsentativcharakters der Gesandten von diesem Rechtsinstitut abgestreift wissen will, widerspricht.

Ausblick.

Wenn es vielleicht zum Schlusse unserer Abhandlung gestattet ist, ein Wort über die Zukunft dieses Rechtsinstitutes der Exterritorialität zu sprechen, so können wir wohl sagen, dass vielleicht einmal die

Zeit kommen wird, wo die fortschreitende Kultur und das Wachstum der Humanitätsidee ein so enges Band um alle Völker schlingt, dass eine völkerrechtliche Normierung der Gesandtenrechte überflüssig wird, aber vorderhand ist dieser Moment noch keineswegs gekommen. Dies beweist schon am besten die Tatsache, dass ja auch das heutige Völkerrecht trotz aller gewaltigen Fortschritte noch immer erst in seinen Anfängen liegt. — — —

Literatur.

Aachener Deklaration vom 15. November 1818.
Annalen des deutschen Reichs 1882.
Annexe XVII. à l'acte du Congress de Vienne 1815.
Albericus Gentilis, De legationibus, libri tres.
Alt L., Handbuch des europ. Gesandtschaftsrechts, Berlin 1870.
Annuaire de l'Institut du droit Internationale.
Bar L., Das internationale Privat- u. Strafrecht, Hannover 1862.
Balthasar Ayala, de jure et officiis belli.
Beach Lawrence William, Commentaire sur les élements et l'histoire de N. Wheaton, Leipzig 1873, 1888.
Beling, Die strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität, 1896.
Berner, Wirkungskreis d. Strafgesetze nach Zeit, Raum u. Personen.
Bello, Principios de derecho international, p. III. c. 4 u. 3
Bentham J., Traité de législation, Paris 1802.
van Berchuys, De legatis eorumque charactere repraesentativo, Diss. jus gent. 1766.
Binding Karl, Handbuch des Strafrechts, Leipzig 1885.
Bortias, Diss. de legationibus, Jenae 1619.
Boufis.-Fauchille, Manuel du droit international.
Bluntschli J. C., Das mod. Völkerrecht der zivilisierten Staaten.
Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte.
Bruni Conradi, opera tria.
Bulmerincqu Aug. v., „Exterritorialität" in Holtzendorff's Rechts-Lexikon, Leipzig 1880.
— Das Völkerrecht oder internationale Recht in Marquarden's Handbuch des öffentlichen Rechts, Tübingen 1884. Bd. I.
Bynkershoek Corn. van, De foro competente legatorum tam in causa civili quam criminali. Liber singularis 1761.
Carnegie, Rede bei Eröffnung der Universität Pittsburg.
— Diss. de legato eiusque privilegiis.

Calvo Ch., le droit international théoretique et pratique, Paris 1884.
Carnazza-Amari, Droit international en temps de paix, 1880.
Coccejus Henricus, Exercitationum curiosarum Volumen, Lemgoviae 1722.
Comrug, Diss. de legatis 1760.
Dallot, Répertoire des Ministres publics.
Dalloz, Jurisprudence generale „Agents diplomatiques". Paris1846.
Donnadieu, Etude sur la théorie d'Equilibre 1900.
Döberl, Geschichte Bayerns. München 1906.
Dudley, Projet d'un code international Arad. par Rolin 1881.
Dyroff, Staats-Recht.
Esperson, Diritto diplomatico. Torino 1877.
Falckenberg, Geschichte der neueren Philosophie 1905. (5. Aufl.)
Feder Dr. Ernst, Die rechtliche Natur der Aufrechnung. Krit. Vierteljahrschrift.
Feuerbach Anselm v., Lehrbuch des peinlichen Rechts. Kiel 1802.
— Über den Begriff des Rechts im Journal deutscher Gelehrter von Niethammer, 4. Bd.
— Blicke auf die deutsche Rechtswissenschaft. München 1810.
— Die Weltherrschaft das Grab der Menschheit. Nürnberg 1814.
— Die hohe Würde des Richteramts. Nürnberg 1817.
— Über deutsche Freiheit etc. Leipzig 1814.
Feuerbach Ludwig, „Anselm Ritter v. Feuerbachs, weil. k. bayer. wirkl. Staatsrates u. Appellationsgerichtspräsidenten Leben und Wirken aus seinen ungedruckten Briefen" etc. Leipzig 1852.
Fleischmann Maxim., Anselm von Feuerbach, Der Jurist als Philosoph. München 1906. (J. F. Lehmann.)
Fiore, Nouveau droit internat. 1885.
Friedrich der Grosse, Histoire de mon temps.
Friedländer, Literaturgeschichte des Rechts.
Gareis, Institutionen des Völkerrechts 1901.
Geffken, Das Gesandtschaftsrecht in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, Bd. III. 1887.
Gottschalk, Die Exterritorialität der Gesandten. Berlin, Diss. 1878.
Grotius Hugo, de jure belli et pacis libri tres. 1625.
Harburger, Der strafrechtliche Begriff „Inland" und seine Beziehungen zum Straf- und Völkerrecht. 1882.

Halleck, Elements of international law 1861.
Heffter, Das europ. Völkerrecht der Gegenwart von Geffken. 1888.
Heilborn, System des Völkerrechts 1896.
Heyking, Die Exterritorialität 1889.
Holtzendorff F. v., Rechtslexikon 1888. II. 1. Bd.
Hötmann, l'Ambassadeur à Paris. 1603.
Hoogveen, legationum originem et sanctimonium.
Hübler, Die Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs und die Exterritorialität 1763.
Internationale Wochenschrift, Beilage zur „Allgemeinen Zeitung".
Jellinek, System des subjektiven öffentlichen Rechts. 1892.
v. Jhering, Die Reflex- oder Rückwirkungen rechtlicher Tatsachen auf dritte Personen in „Jahrbücher für Dogmatik des heutigen deutschen und römischen Privatrechts." 1871.
— Der Zweck im Recht.
Kebedgy, Die diplomatischen Privilegien in der Zeitschrift des Berner Juristenvereins. B. XXXXI. 1901.
Kirchner, Legatus ejusque jura. Lichae 1604.
Klüber, Europäisches Völkerrecht 1847.
Krauske, Die Entwicklung der ständigen Diplomatie 1885.
Laband, Reichsstaatsrecht.
Laband und Störk, Archiv des öffentlichen Rechts. 1885.
Laurent, Histoire du droit des gens.
Lisboa, Exterritorialité et immunités des agents diplom. (Revue de droit international 1899.)
v. Liszt, Völkerrecht 1906.
— Lehrbuch des Strafrechts. Berlin 1904.
— Völkerrecht in Birkmayers Encyclopädie.
Lorimer, Princip du droit intern. 1885.
Lasson, Prinzip und Zukunft des Völkerrechts 1901.
Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts. V. Bd. 1887.
Manning, The law of nations 1875.
F. de Martens Völkerrecht.
Marx Kapital, herg. von Friedrich Engels.
Marx, Dissert., Die rechtlichen Exemptionen der Staaten, Staatshäupter und Gesandten im Ausland. Mannheim 1895.
Marie Kurt, Die Stellung der völkerrechtlichen Literatur zur Lehre von d. sog. Nebenrechten d. gesandtschaftlichen Funktionäre.

Meurer, Die Hager Friedenskonferenz I und II, München 1906 und 1907.
— Völkerrechtliche Schiedsgerichte. Würzburg 1890.
Miruss, Europäisches Gesandschaftsrecht. 1847. I. u. II. Bd.
Montesquieu, l'Esprit des lois. 1757.
Mooshamm, Europäisches Gesandtschaftsrecht. 1726.
Merlin, Repertoire.
Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft. Bd. 6.
Moser, Versuche des neuesten Völkerrechts. 1778.
— Beiträge zum neuesten Völkerrecht. 1779.
Münchner Neueste Nachrichten (Beilage).
Neander, de legato 1660.
Ompteda, Literatur des Völkerrechts. 1788.
Oppenheim, System des Völkerrechts. 1887.
Örtmann P., Das Zivilprozessrecht. Berlin 1902.
— Bayerisches Landesprivatrecht in Dernburgs B.-G.-B.
Pariser Kongressakte vom 30. März 1558.
Protokolle des Aachener Kongresses vom 21. Nov. 1818.
Phillimore, Commentaries upon the international law. 1871.
Pradrer-Fodéré, Commentaire. Paris 1867.
Paschali Caroli, de legatis.
Pacassy, Gesandtschaftsrecht.
Pietri, Etude critique sur la Fiction de l'Exterritorialité. Paris. Diss. 1895.
Pufendorf Sam., Droit de la nature et des gens. 1706.
Pütter, Beiträge zur Völkerrechtsgeschichte und Wissenschaft. Leipzig 1843.
Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts. 1899.
v. Römer, Christ. Heinr., Versuch einer Einleitung in die Grundsätze über die Gesandten und die ihnen zukommenden Rechte. 1788.
Rotteck, System des Völkerrechts.
Rousseau, oeuvres complètes 1796.
Rayneval, Jurisprudence générale.
Schlesinger, Die Exterritorialität der diplomatischen Agenten. Hüstrow 1903.
v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Rechts. 2 Bde. 1890.
Sternberg, Charakteriologie der Wissenschaft. Lausanne 1907.

v. Seuffert Lothar, Kommentar zur C.-P.-O. München 1905.
Stöcker, Mutterschutz. Zeitschrift.
v. Suttner, Berta, „Tagebuchblätter".
Thamm, Die Bedeutung des Alb. Gentilis für das Völkerrecht. Würzburg. Diss. 1898.
v. Treitschke, Politik 1898.
Travers Twiss, Droit des gens. 1877.
Scholz, Das Retentionsrecht und gesetzliche Pfandrecht gegenüber einem Gesandten. 1897.
Ullmann, Völkerrecht. 1898.
Vattel, le droit des gens. 1863.
Vesque von Püttlingen, Handbuch des in Osterreich geltenden internationalen Privatrechts. 1874.
Wheaton, Elements du droit intern.
Wolff Christian, Jus gentium.
Wicquefort, Abraham de, De l'Ambassadeur et ses fonctions. 1680.
Ziemssen, Beitrag zur Kasuistik der Lehre von der Exterritorialität der gesandtschaftlichen Funktionäre. Diss. 1899.
Zorn, Deutsches Staatsrecht.
Zouchaeus Richard, Solutio quaestionis veteris et novae de legati delinquenti judice comp. 1657.